

Vorläufiger Parallelbericht

Des Soziale Rechte Forum

Vorläufiger Parallelbericht
zur 6. Staatenprüfung der Republik Österreich

zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und
kulturelle Rechte (WSK-Pakt)

Wien, Oktober 2020



Impressum

Die Beiträge im vorliegenden Bericht stammen von:

arbeit plus - Soziale Unternehmen Österreich - Clara MODER (Art. 6)
Arbeiterkammer Wien - Simon THEURL (Art. 6)
Armutskonferenz - Angelina REIF und Martin SCHENK (Art. 2 und 11)
Asylkoordination - Anny KNAPP (Art. 6)
Attac - Kai LINGNAU und David WALCH (Art. 11)
BAWO - Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe - Alexander MACHATSCHKE (Art.11)
Bundesjugendvertretung - Hanna BILLER (Art. 3)
DKA - Dreikönigsaktion der katholischen Jungschar - Ingrid PINTARITSCH (Art. 12)
FIAN Österreich - Elisa KLEIN DIAZ, Angelina REIF und Elisabeth STERZINGER (Art. 2 und 11)
Frauenberatung Cassandra - Gundi DICK, Anneliese ERDEMGIL - BRANDSTÄTTER (Art. 3)
Knack:punkt – Selbstbestimmt Leben Salzburg – Eringard KAUFMANN (Art. 12)
OBDS - Österreichischer Berufsverband der sozialen Arbeit - Eringard KAUFMANN (Art. 6 und 9)
ÖAR - Österreichischer Behindertenrat - Christina MEIERSCHITZ (Art. 6, 11 und 13)
VIDC - Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation – Martina NEUWIRTH (Art. 2)

Kontakt

FIAN Österreich,
Schwarzspanierstraße 15/3/1
1090 Wien

E-Mail: office@fian.at

Redaktion:

Elisa KLEIN DIAZ, Caroline PAAR, Elisabeth STERZINGER

Liste der Organisationen, die Informationen zu den Kapiteln dieses Berichts geliefert haben

A. Artikel 2: Umfassende Maßnahmen zur vollen Verwirklichung der im Pakt anerkannten Rechte

Armutskonferenz, FIAN Österreich, Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation (VIDC)

B. Artikel 3: Gleichberechtigung von Frauen und Männern

Bundesjugendvertretung, Frauenberatung Cassandra

C. Artikel 6: Recht auf Arbeit

arbeit plus – Soziale Unternehmen Österreich, Arbeiterkammer Wien, Asylkoordination, Österreichischer Berufsverband der sozialen Arbeit (OBDS), Österreichischer Behindertenrat (ÖAR)

D. Artikel 9: Recht auf soziale Sicherheit

Bundesdachverband der sozialen Arbeit (OBDS)

E. Artikel 11: Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

Armutskonferenz, Attac, Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAWO), FIAN Österreich, Österreichischer Behindertenrat (ÖAR)

F. Artikel 12: Recht auf Gesundheit

Dreikönigsaktion der katholischen Jungschar (DKA), Knack:punkt – Selbstbestimmt Leben Salzburg

G. Artikel 13: Recht auf Bildung

Österreichischer Behindertenrat (ÖAR)

Danksagung:

Der vorliegende Bericht konnte nur durch das herausragende Engagement der beteiligten Organisationen zustande kommen. Aufgrund der knappen finanziellen Ressourcen flossen unzählbare ehrenamtliche Arbeitsstunden in das Projekt. Vielen Dank!

Wir danken vor allem den Mitgliedern und Spender*innen von FIAN Österreich, die eine Basisfinanzierung ermöglichten! Unser besonderer Dank gilt auch an die Organisationen, die dieses Projekt finanziell unterstützt haben: Diakonie Austria, Die Armutskonferenz, Eberhard Schulz Stiftung, Eugen Freund, Katholische Jungschar Österreichs – Hilfswerk Dreikönigsaktion, Österreichische Hochschüler, Österreichischer Provinz der Barmherzigen Schwestern und Volkshilfe.

Inhaltsverzeichnis

A. Artikel 2: Umfassende Maßnahmen zur vollen Verwirklichung der im Pakt anerkannten Rechte	3
A.1. Keine verfassungsrechtliche Verankerung von WSK Rechten	3
Forderungen.....	3
A.2. Steuerliche Transparenz (LoI B.7)	4
A.3. Statistische Informationen zu LoI B.12 (Fragen a-e): siehe ANNEX.....	4
B. Artikel 3: Gleichberechtigung von Frauen und Männern	4
B.1. Gewalt gegen Frauen und Gewaltprävention (LoI A.5)	4
B.2. Genderstereotype im Bildungssystem	5
B.3. Maßnahmen zur Verbesserung in Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT) (LoI B.32).....	6
B.4. Gender Pay Gap (LoI B.20)	6
Forderungen.....	6
C. Artikel 6: Recht auf Arbeit.....	7
C.1. Arbeitsmarktentwicklung 2013-2019.....	7
C.2. Versäumnisse in Hinblick auf das Menschenrecht auf Arbeit (LoI B. 17, 19, 22)	8
C.4. Frauen im Arbeitsmarkt (LoI B.19).....	9
C.5. Zugang zu Arbeitsmarkt und Berufsausbildung für Asylwerber*innen (LoI B. 22).....	9
C.6. Beschäftigungsprogramme für Menschen mit Behinderung (LoI B. 21).....	11
Forderungen.....	11
D. Artikel 9: Recht auf soziale Sicherheit	12
D.1. Mindestsicherung/Sozialhilfe statt bedarfsorientiertem Mindesteinkommen (LoI A.3)	12
D.2. Altersarmut von Frauen (LoI B.23).....	14
Forderungen.....	14
E. Artikel 11: Recht auf einen angemessenen Lebensstandard	14
E.1. Wohnen und Armut (LoI B.24).....	14
E.2. Vermögensungleichheit	15
E.3. Die Haushaltseinkommen	16
E.4. Armut und soziale Ungleichheit.....	16
E.5. Zugang zu Nahrung.....	16

E.6. Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln	19
E.7. Angemessenheit von Nahrungsmitteln	20
E.8. Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 (Loi B.16)	20
Forderungen.....	21
F. Artikel 12: Recht auf Gesundheit	22
F.1. Schutz der Familie, Kinderarmut, Kindergesundheit, fehlende Therapieplätze (Loi B.27)	22
F.2. Verfügbarkeit von Gesundheitseinrichtungen/ Gesundheitsdienstleistungen (Loi B.27)	22
F.3. Aktionsplan Frauengesundheit (Loi B. 29)	23
F.4. Nationaler Aktionsplan Ernährung (Loi B.25).....	24
Forderungen.....	24
G. Artikel 13: Recht auf Bildung.....	24
G.1. Inklusive Bildung für Kinder mit Behinderung (Loi B.31)	24
ANNEX –statistische Informationen zu Art. 2 (Loi B.12 a-e).....	I

A. Artikel 2: Umfassende Maßnahmen zur vollen Verwirklichung der im Pakt anerkannten Rechte

A.1. Keine verfassungsrechtliche Verankerung von WSK Rechten

Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) enthält anders als das deutsche Grundgesetz weder soziale Grundrechte, noch eine Sozialstaatsklausel oder einen speziellen Grundrechtsschutz für sozialrechtliche Leistungen. Es kennt lediglich bürgerliche und politische Grundrechte. Die bis 1964 völkerrechtsfreundliche Natur des Art. 50 B-VG wurde dahingehend eingeschränkt, dass dem Nationalrat die Möglichkeit eines Erfüllungsvorbehaltes eingeräumt wurde. Damit dienen internationale Verträge unter Erfüllungsvorbehalt (worunter sowohl die Europäische Sozialcharta als auch der UN-Sozialpakt fallen) nur noch als Interpretationshilfen bei der Auslegung nationaler Gesetze. Die appellierende Funktion für die Gesetzgebung ging verloren, eine völkerrechtskonforme und menschenrechtsfreundliche Auslegung sowohl der einfachen Gesetze als auch der Verfassung ist nicht zwingend geboten. Einzelpersonen können sich nicht direkt auf die normierten Rechte stützen.¹

Da der UN-Sozialpakt auch keine Rolle in der Rechtsprechung spielt, können Anwält*innen sein Potential im Bereich der sozialen Menschenrechte nicht für ihre Mandant*innen nutzen. Entsprechend fehlt es auch an Kompetenzvermittlung in der Ausbildung. In den Lehrplänen der juristischen Fakultäten finden sich zwar Lehrveranstaltungen zu Menschenrechten, darunter werden aber nahezu ausschließlich zivile und bürgerliche Rechte verstanden. Ebenso fehlt es in der Weiterbildung von Richter*innen und Anwält*innen an entsprechenden Angeboten. Um einen Anspruch auf ein soziales Menschenrecht aus einem internationalen Vertrag zu stützen, müsste daher zuerst einmal Überzeugungsarbeit geleistet werden, dass dieses in Österreich überhaupt anwendbar ist. Eine Recherche, wann sich österreichische Gerichte auf den UN-Sozialpakt berufen, zeigte, dass dieser lediglich zur Begründung und Rechtfertigung von Abschiebeentscheidungen von Flüchtlingen in ihre Heimatländer herangezogen wird.² So gehen Gerichte und Verwaltungsbehörden davon aus, dass - wenn ein Staat den UN-Sozialpakt unterzeichnet und/oder ratifiziert hat - ein angemessener Lebensstandard sowie soziale Sicherheit gewährleistet sind und es damit zu keiner Verletzung von Art. 3 EMRK (Refoulement-Verbot) kommt.

Die in und von Österreich vertretene Auffassung, der UN-Sozialpakt beinhalte ausschließlich Programmsätze, ist auf der internationalen Ebene schon lange überholt.³ Entsprechende Kritik des UN-Sozialausschusses verhallt weitgehend ungehört. Der politische Wille, rechtsverbindliche Menschenrechtsinstrumente zu ratifizieren bzw. umzusetzen, ist *de facto* nicht vorhanden.

Forderungen

- Verankerung von sozialen Menschenrechten im (Verfassungs)Recht und Schaffung individueller Rechtsdurchsetzungsmechanismen.
- Schaffung und aktive Bewerbung von praxisorientierten Aus- und Fortbildungsangeboten.⁴
- Ergänzende Zulassung von kollektiven Klagen (Verbandsklagen).⁵

1 vgl. Art. 50 Abs. 2 Z. 3 B-VG

2 Siehe zum Beispiel die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes unter

<https://www.ris.bka.gv.at/Ergebnis.wxe?Abfrage=Vwgh&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=&BisDatum=18.07.2020&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=%27Internationaler+Pakt+%c3%bcber+wirtschaftliche%2c+soziale+und+kulturelle+Rechte%27&Position=1&SkipToDocumentPage=true>.

3 *Schneider*, Die Justiziabilität der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, 2004; Scheinin, Economic and Social Rights as Legal Rights, in: Eide/Krause/Rosas (Hrsg.), Economic, social and cultural Rights, 2. Aufl. 2001, S. 29-54; Coomans (Hrsg.), Justiciability of Economic and Social Rights: Experiences from Domestic Systems, 2006.

4 Diese umfassen u.a. Lehrveranstaltungen für Studierende, Weiterbildungsseminare für Anwält*innen und Richter*innen, Fachtage für Austausch und Vernetzung, Handbücher und Praxisleitfäden, Datenbanken relevanter Rechtsprechung und guter Praxisbeispiele.

5 Das Klagerecht von Kammern, dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) oder dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) hat sich bewährt. Spezialisierte Verbände mit entsprechendem rechtlichem und wirtschaftlichem Hintergrund können dann einspringen, wenn für (meist mittellose) Kläger*innen die Schwelle für den Zugang zu ihren Rechten zu hoch ist.

A.2. Steuerliche Transparenz (Lol B.7)

In der Vergangenheit fand sich Österreich mit seinen Bestrebungen, Maßnahmen zur Stärkung der steuerlichen Transparenz zu verzögern bzw zu verhindern oft Seite an Seite mit Steueroasen wie Luxemburg und der Schweiz.⁶ Mittlerweile hat sich Österreich jedoch dem geänderten weltweiten Klima der Transparenz angepasst, vor allem im Bereich des Bankgeheimnisses und des automatischen Informationsaustausches. In den vergangenen fünf Jahren wurden die Reformmaßnahmen des BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) Projekts⁷ der OECD und der EU-Anti-Steuervermeidungs-Richtlinien (ATAD I & II)⁸ unterstützt. Österreich implementierte 2015/2016 den Automatischen Informationsaustausch (AIA)⁹ und wird ab Mitte 2020 am EU-weiten Informationsaustausch über aggressive grenzüberschreitende Steuerplanung¹⁰ teilnehmen. Ebenso wurde die 4. und 5. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie (AMLD) implementiert, unter anderem durch Einrichtung eines Registers der Wirtschaftlichen Eigentümer.¹¹

Dennoch hat Österreich seinen traditionellen Widerstand gegen steuerliche Transparenz nicht zur Gänze überwunden und ist nie über international vereinbarte (Mindest-)Standards hinausgegangen. Immer noch werden EU Initiativen zur Publikation der Steuerdaten von Unternehmen¹² bekämpft, das Wirtschaftliche Eigentümer-Register ist weder zur Gänze öffentlich noch leicht zugänglich.¹³ Eine Reihe von Vorbehalten zum MLI-Abkommen¹⁴ verringern deren Wirksamkeit.

Darüber hinaus wurden keine Schritte zur Durchführung von Spillover-Analysen unternommen, um mögliche negative Effekte des weiten österreichischen Netzwerks von Steuerverträgen zu untersuchen. Letztlich sollte darauf hingewiesen werden, dass die Umsetzung interational vereinbarter Regelungen und regelmäßiger Audits ausreichend qualifiziertes und engagiertes Personal erfordert. Österreich hat hingegen Stellen im Bereich der Finanz- und Zollverwaltung gekürzt.¹⁵

A.3. Statistische Informationen zu Lol B.12 (Fragen a-e): siehe ANNEX

B. Artikel 3: Gleichberechtigung von Frauen und Männern

B.1. Gewalt gegen Frauen und Gewaltprävention (Lol A.5)

Jede fünfte Frau über 15 Jahre ist in Österreich körperlicher und/oder sexueller Gewalt ausgesetzt.¹⁶ Frauen erleiden Gewalt in unterschiedlichen Formen (im Extremfall Mord) zu 82% durch ihre

⁶ Tax Justice Network (2012): Luxembourg, Austria, Switzerland play spoilers on transparency again, 15 November 2012, <http://taxjustice.blogspot.com/2012/11/luxembourg-austria-switzerland-play.html>

⁷ See <https://www.oecd.org/tax/beps/>

⁸ Council Directive (EU) 2016/1164 of 12 July 2016 laying down rules against tax avoidance practices that directly affect the functioning of the internal market, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016L1164&from=DE>; and Council Directive (EU) 2017/952 of 29 May 2017 amending Directive (EU) 2016/1164 as regards hybrid mismatches with third countries, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32017L0952>

⁹ <https://www.bmf.gv.at/themen/betrugsbekämpfung/automatischer-informationsaustausch.html>

¹⁰ See Footnote 4; and Bundesgesetzblatt, Abgabenänderungsgesetz 2020 – AbgÄG 2020, Artikel 2 (EU-Meldepflichtgesetz), BGBl. 91/2019, <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2019/91/20191022>

¹¹ Bundesgesetzblatt, 'Wirtschaftlich Eigentümer Registergesetz – WiEReG sowie Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes, des Finanzstrafgesetzes, der Notariatsordnung, der Rechtsanwaltsordnung, des Devisengesetzes, des Bankwesengesetzes, der Bundesabgabenordnung, des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes und des Energieabgabenvergütungsgesetzes', BGBl. I Nr. 136/2017, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_136/BGBLA_2017_I_136.html; Bundesgesetzblatt, 'EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 – EU-FinAnpG 2019', BGBl. I Nr. 62/2019, article 17, <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2019/62/20190722>

¹² See answer of Gernot Blümel, Minister of Finance, to a parliamentary inquiry (answer "5. und 9."), https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_01777/index.shtml

¹³ See Footnote 2.

¹⁴ Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung; <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/internationales-steuerrecht/massnahmen-gewinnverkuerzung-gewinnverlagerung.html>

¹⁵ See critique of Austria's Audit Court: Rechnungshof Österreich (2019): Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, Reihe BUND 2019/33, p. 97 f.

¹⁶ FRA, <https://fra.europa.eu/de/publications-and-resources/data-and-maps/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung> (abgerufen 17.5.2020)

Ehemänner und (Ex)Partner.¹⁷ Zwischen 2015 und 2019 erhöhte sich die Zahl der weiblichen Mordopfer von 17 auf 39. Für das Jahr 2018 wurden laut Polizeilicher Kriminalstatistiken 41 Frauen und 32 Männer ermordet. 2018 wurden 936 Sexualdelikte, inklusive Vergewaltigungen verübt. Das bedeutete eine Steigerung von 14,6%. In 67,9% dieser Delikte kamen die Täter aus dem familiären Umfeld bzw. Bekanntenkreis.¹⁸

Laut Medienberichten gab es 2020 von Jänner bis Oktober 18 Morde und 22 Mordversuche bzw. Fälle schwerer Gewalt an Frauen.¹⁹ Signifikant vom EU-Durchschnitt abweichend, liegt in den letzten Jahren laut Eurostat die Zahl der weiblichen Mordopfer über jener der männlichen.²⁰

Da keine systematischen offiziellen Daten von Gewaltfällen gegen Frauen und häuslicher Gewalt vorliegen, hier Daten der Österreichischen Frauenhäuser:²¹ 2019 suchten 3.310 Personen eines der 26 Frauenhäuser auf (1.673 Frauen, 1.637 Kinder). Nur 5% waren Opfer von Tätern außerhalb der Familie. Zwei Drittel der Klientinnen waren zwischen 21 und 40 Jahre alt. Häufig war die Einkommenssituation von Frauen, die das Frauenhaus aufsuchen, prekär. Nur jede vierte Bewohnerin ging 2019 bei der Aufnahme einer Erwerbsarbeit nach. 1/4 hatte kein Einkommen.

1/3 der Klientinnen sind österreichische Staatsbürgerinnen; 21% kommen aus EU-Ländern; 18% aus asiatischen Ländern; 16% aus Nicht-EU-Ländern und 6% der Türkei. Knapp 1/5 der Klientinnen sind anerkannte Flüchtlinge bzw. im Asylverfahren. Festzuhalten ist, dass Migrantinnen und Asylwerberinnen eine stärker gefährdete Gruppe sind. Gewaltschutzmaßnahmen, sowie ein von ihren Ehemännern unabhängiger Aufenthaltsstatus und Erwerbsarbeitsmöglichkeiten sind notwendig, um ihre Sicherheit zu erhöhen.

International gewürdigt wird, dass in Österreich seit den 1980er Jahren Schutzbestimmungen²² betreffend Gewaltprävention, Opferrechte und Opferschutz kontinuierlich ausgebaut wurden. Ein Nationaler Aktionsplan/NAP wurde im Zuge der Istanbul-Konvention 2014 ins Leben gerufen.²³ Diese positiven Bemühungen wurden während der ÖVP/FPÖ Regierungskoalition (Dezember 2017 - Mai 2019), konterkariert: es wurden staatliche Subventionen für Frauenhäuser, Frauen- und feministische Organisationen und Beratungseinrichtungen empfindlich gekürzt.²⁴ Die Allianz GewaltFREI Leben²⁵ fordert eine gravierende Aufstockung der Mittel für Gewaltprävention und Gleichstellungsmaßnahmen: Errechnet aus den *Gesamtkosten*, die durch geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen entstehen²⁶ wären statt 12 Mio. insgesamt 210 Mio. € nötig.

B.2. Genderstereotype im Bildungssystem

Nach viel kritisierte Aufhebung des bis dahin gültigen Unterrichtsprinzips zur Gleichstellung, wurde im Oktober 2018 vom Bildungsministerium ein Grundsatzlerlass „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“²⁷ veröffentlicht. Diese Aktualisierung ist zwar grundsätzlich begrüßenswert, zivilgesellschaftliche Expert*innen kritisieren jedoch, dass der neue Grundsatzlerlass einer

17 AOEf, <https://www.aeof.at/index.php/infomaterial-zum-downloaden/statistiken-der-aoef> (abgerufen 17.5.2020)

18 https://www.bundeskriminalamt.at/501/files/PKS_18_Broschuere.pdf (abgerufen 8.10.2020)

19 AOEf, <https://www.aeof.at/index.php/zahlen-und-daten> (abgerufen 29.07.2020)

20 [Zeitung der Vereinigung der Österreichischen Kriminalbediensteten](https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/chronik/wien/1013167-Immer-mehr-Frauen-als-Mordopfer.html) Mai 2018;

<https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/chronik/wien/1013167-Immer-mehr-Frauen-als-Mordopfer.html> (abgerufen 17.5.2020)

21 AOF, <https://www.aeof.at/index.php/infomaterial-zum-downloaden/statistiken-der-aoef> (abgerufen 17.5.2020)

22 Z.B. GeSchG BGBl 1996/759; 2.GeSchG BGBl 2009/40; Istanbul Konvention (abgerufen 17.5.2020)

23 BKA; www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at > dam > nap (abgerufen 17.5.2020)

24 <https://kontrast.at/regierungsbilanz-oevp-und-fpoe/> (abgerufen 17.5.2020)

25 Ein Zusammenschluss von Opferschutzeinrichtungen, Zivilgesellschaftsorganisationen und Gewaltschutzexpert*innen

26 „21 Mal so viel für Gewaltschutz!“ Alle Fakten zur Aktion der Allianz Gewaltfrei leben.

„Das Referat zur Bewertung des europäischen Mehrwerts schätzt die Gesamtkosten, die innerhalb der EU 2011 durch geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen entstanden, auf 228 Milliarden Euro (1,8 % des EU-BIP). Das entspricht ca. 450 € pro EU-Bürger_in jährlich und ca. 3,7 Milliarden Euro für Österreich. Wenn wir mit der Hälfte dieses Betrags (225 €) rechnen und davon ausgehen, dass zumindest 10% dieser Kosten in Präventionsarbeit fließen sollten, damit langfristig Kosten reduziert werden können, entspräche das 25 € pro Österreicher_in pro Jahr – insgesamt 210 Millionen Euro.“

Siehe auch ‚Stellungnahme ÖSTERREICHS zum GREVIO-Bericht‘ (2017)

27 Grundsatzlerlass: Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung: https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2018_21.html [zuletzt abgerufen: 10.6.2020]

zeitgemäßen, breiteren Auffassung von Gleichstellung nicht gerecht wird und Themen wie LGBTQI*-Rechte oder einen (im Jahr 2020 definitiv zeitgemäßen) intersektionalen Ansatz von Gleichstellung weitgehend ausspart.²⁸

B.3. Maßnahmen zur Verbesserung in Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT) (Loi B.32)

Im Fachhochschul- und Universitätsbereich gibt es nach wie vor eine ausgeprägte horizontale Segregation.²⁹ „Die Geschlechterverteilung in MINT-Fächern unterscheidet sich stark von den übrigen Ausbildungsfeldern: An öffentlichen Universitäten werden 34% der MINT-Studien von Frauen belegt, in allen anderen Ausbildungsfeldern sind es 61%. An Fachhochschulen ist der Frauenanteil in MINT-Fächern mit 23% noch geringer.³⁰ Außerdem zeigt sich im Bereich Fachhochschule und Universitäten ganz deutlich eine leaky pipeline.³¹

B.4. Gender Pay Gap (Loi B.20)

Je früher im Bildungssystem Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich mit stereotypen Rollenbildern auseinanderzusetzen und Alternativen auszuprobieren und zu erlernen, desto höher ist die Chance, dass sie Ausbildungsentscheidungen und Berufswahl entlang ihrer tatsächlichen Talente und Interessen treffen. In Österreich sind nach wie vor 2/3 der Frauen in segregierten „Frauenberufen“ (Betreuungsberufe, Einzelhandel...) tätig, aber nur 8% in segregierten „Männerberufen“ (Technik, Produktionsbereich). Gleichzeitig sind die Berufe mit einem quantitativ höheren Frauenanteil auch jene mit niedrigeren Löhnen.³²

Der geschlechtsspezifische Einkommensunterschied in der Privatwirtschaft in Österreich lag im Jahr 2018 bei etwa 19,6% und damit deutlich über dem EU-Schnitt von 14,8%.³³ Ein großer Teil des erklärbaren Gender Pay Gaps entsteht durch Karenzzeiten und Teilzeitarbeit aufgrund von Kinderbetreuung. Dieser ließe sich durch ein besseres System an Kinderbetreuung und gleichmäßige Aufteilung der Erziehungs- und Care-Arbeit zwischen den Elternteilen leicht reduzieren. Väter gehen nach wie vor sehr selten in Karenz und wenn, dann nur für einen kurzen Zeitraum. 2017 waren nur etwa 19% der Väter in Karenz (ab 2 Monaten Dauer) und haben Kinderbetreuungsgeld bezogen. Im Juni 2019 bspw. war das Verhältnis der Bezieher*innen von Kinderbetreuungsgeld bei 95,2% Frauen und lediglich 4,8% Männer.³⁴

Forderungen

- Die 2018 im NGO-Schattenbericht zum 9. Staatenberichts der österreichischen Regierung an das CEDAW-Komitee formulierten Empfehlungen gegen Gewalt an Frauen in der Familie³⁵ werden an dieser Stelle wiederholt. Insbesondere jene nach ausreichenden Ressourcen für die Umsetzung gesamtstrategischer Maßnahmen zur Gewaltprävention wie auch flächendeckend

28 Vgl. z.B. <https://awblog.at/gleichstellung-beginnt-in-der-schule/>

29 Vgl. NGO-Schattenbericht in Ergänzung des 9. Staatenberichts der österreichischen Regierung an das CEDAW-Komitee. S.13

30 David Binder, Bianca Thaler, Martin Unger, Brigitte Ecker, Patrick Mathä, Sarah Zaussinger (2017): MINT an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen sowie am Arbeitsmarkt. Studie des IHS im Auftrag des BMWFW. <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/4284/1/2017-ihs-report-binder-mint-universitaeten-fachhochschulen.pdf> [zuletzt aufgerufen: 10.6.2020]

31 NGO-Schattenbericht in Ergänzung des 9. Staatenberichts der österreichischen Regierung an das CEDAW-Komitee. S.13

32 Schneeweiß, Sandra (2016): Wenn die Norm ein Geschlecht hat: Zur Arbeitssituation von Frauen in technischen Berufen in Österreich, AMS report, No. 116

https://www.femtech.at/sites/default/files/Wenn%20die%20Norm%20ein%20Geschlecht%20hat_Schneewei%C3%9F_slide%20OEGUT.pdf [zuletzt aufgerufen: 10.6.2020]

33 Bundeskanzleramt: Einkommen und der Gender Pay Gap. <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gleichstellung-am-arbeitsmarkt/einkommen-und-der-gender-pay-gap.html> [zuletzt aufgerufen: 10.6.2020]

34 Zahlen berechnet nach Statistik Austria: Familienleistungen https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialeleistungen_auf_bundesebene/familienleistungen/index.html [zuletzt aufgerufen: 10.06.2020] und Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend: Kinderbetreuungsgeld <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-ab-1.3.2017.html> [zuletzt aufgerufen: 10.6.2020]

35 See https://www.klagsverband.at/klav/wp-content/uploads/2018/06/Schattenbericht_deutsch.pdf

- für all jene Einrichtungen, die Hilfe und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen anbieten.
- Überarbeitung des Grundsatzerlasses „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ unter Einbindung von Expert*innen und relevanten Stakeholdern (Schüler*innen, Lehrpersonen...), um ein breiteres Konzept von Gleichstellung zu verankern.
 - Beseitigung stereotyper Geschlechterbilder in sämtlichen Lehrplänen und Bildungsmaterialien. Förderung von gendersensibler Pädagogik, Aufbrechen von Geschlechterstereotypen bereits in Kindergarten und Schule, verstärkte geschlechtersensible Berufsorientierung. Beschäftigung mit Geschlechterstereotypen in der Ausbildung von Lehrpersonal und Pädagog*innen (von Elementarpädagogik bis hin zu Fachhochschule/ Universität), geschlechterdiverse Vorbilder und Role Models.
 - Gezielte Förderung von Mädchen (Schule, Ausbildung) in MINT-Fächern und Frauen (Weiterbildung, Umschulungen) im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie.
 - Verpflichtende paritätische Aufteilung der Karenzzeiten, Abschlüsse bei den Bezügen als Sanktionsmaßnahmen.

C. Artikel 6: Recht auf Arbeit

C.1. Arbeitsmarktentwicklung 2013-2019

Aufgrund der guten Konjunkturlage entwickelte sich der österreichische Arbeitsmarkt bis zum März 2020 relativ positiv. Die höchste Anzahl an Arbeitslosen wurde mit rund 360.000 Personen im Jahresschnitt 2016 verzeichnet. Danach konnten von der guten Konjunktur fast alle Gruppen profitieren. Mit Dauer der Arbeitslosigkeit und steigendem Alter sinken jedoch die Chancen auf Wiedereinstellung. So lag die Zahl von Langzeitbeschäftigungslosen im Alter von 45+ bis zuletzt (2019) bei rund 135.000 und damit rund drei Mal so hoch wie noch vor der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008.³⁶

Der Ausbruch der Covid-19 Pandemie machte sich auch am Arbeitsmarkt bemerkbar. Im April 2020 waren 571.477 Personen beim AMS in Schulung oder als arbeitslos gemeldet.³⁷ Die Zahl der Arbeitslosen im Alter 45+ stieg um rund 52.000 Personen und lag im Juni 2020 um 43,8% höher als im Jahr zuvor. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen ist im Juni 2020 gegenüber dem Vorjahr um 21,4% gestiegen. In dieser Personengruppe beträgt die Armutsgefährdungsquote 45%, da Notstandshilfe weder existenzsichernd ist noch vor Armut schützt.³⁸ Die Jugendarbeitslosigkeit ist im Juni 2020 gegenüber dem Vorjahr um 80% gestiegen, was sich durch den unzureichenden Zugang von 20% der Schüler*innen zum Home Schooling im Lockdown noch verschärfen könnte.³⁹ Durch die Coronakrise kam es im April 2020 zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit um 76%⁴⁰.

Um einen weiteren Anstieg zu verhindern, entwickelten die Sozialpartner bereits im März 2020 ein Kurzarbeitsmodell, mit dem bis zum 1. Mai rund 1,25 Mio Arbeitsplätze gerettet werden konnten. Dieses gewährt eine Kompensation des Einkommensausfalls von 80%-90% und liegt deutlich über dem Arbeitslosengeld, das 55% (ohne etwaigen Ergänzungsbeträgen bei niedrigen Einkommen) des Letzteinkommens beträgt. Die Entscheidung, ob jemand Arbeitslosen- oder Kurzarbeitsgeld erlangt, liegt jedoch allein bei den Arbeitgeber*innen.⁴¹

36 AMS / BMASK: Data Ware House, Arbeitsmarktdatenbank, Online:

https://arbeitsmarktdatenbank.at/index_start.htm?userName=AMDB0110

37 AMS. 2020. Arbeitsmarktdaten April. https://www.ams.at/content/dam/download/arbeitsmarktdaten/%C3%B6sterreich/berichte-auswertungen/001_uebersicht_0420.pdf

38 See http://www.armutskonferenz.at/files/arbeit_plus_massnahmen_pk_20200703.pdf

39 http://www.armutskonferenz.at/files/boja_massnahmen_pk_20200703.pdf

40 20-05-25 <https://www.ams.at/arbeitsmarktdaten-und-medien/arbeitsmarkt-daten-und-arbeitsmarkt-forschung/arbeitsmarktdaten>

41 Figerl, J., Tamesberger, D. und S. Theurl. 2020. Corona Kurzarbeit – kostet unterm Strich wenig und bringt viel. A&W Blog.

<https://awblog.at/corona-kurzarbeit/>

C.2. Versäumnisse in Hinblick auf das Menschenrecht auf Arbeit (Lol B. 17, 19, 22)

Österreich verpflichtet sich, institutionelle und materielle Voraussetzungen für die Realisierung des Menschenrechts auf Arbeit zu schaffen. Dazu gehören u.a. die Gewährleistung des freien Zugangs zum Arbeitsmarkt, Bereitstellung von Berufsberatung und Integrationsprogrammen für benachteiligte Gruppen ebenso wie eine funktionierende Arbeitslosenversicherung und das Verfolgen einer Vollbeschäftigungspolitik. Hier lassen sich in den Jahren 2013-19 einige Versäumnisse festhalten:

- Zugang zum Arbeitsmarkt ist nicht für alle Gruppen gewährleistet. Für Migrant*innen, Aslywerber*innen ebenso wie für Asylberechtigte gibt es erhebliche Barrieren.⁴² Frauen; Menschen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen und Ältere sind ebenfalls benachteiligt und die Maßnahmen von staatlicher Seite, dem entgegenzuwirken, sind unzureichend. Vielmehr wurde sie durch die Anwendung des „Arbeitsmarkt-Assistenz Systems“ (AMAS) weiter verfestigt⁴³: AMAS prognostiziert die Wiederbeschäftigungswahrscheinlichkeit Arbeitssuchender auf Basis persönlicher Merkmale wie bspw. Alter, Geschlecht, Dauer der Arbeitslosigkeit, Bildungsstand.⁴⁴ Eine Frau oder älter als 45 Jahre alt zu sein hat automatisch einen negativen Einfluss auf die berechnete Reintegrationschance.⁴⁵ Anhand der errechneten Chancen und vor dem Hintergrund budgetärer Beschränkungen sollen die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen von Beratung bis Förderungen neu ausgerichtet werden. Die geplante Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik nach AMAS birgt die Gefahr, diskriminierende Strukturen zu verfestigen.⁴⁶ Die österreichische Datenschutzbehörde stoppte AMAS im August 2020 aufgrund von Datenschutzbedenken. Das AMS legte Einspruch ein, die weitere Entwicklung des Instruments ist offen.⁴⁷
- Integrationsprogramme für benachteiligte Gruppen wurden vor allem unter der ÖVP/FPÖ-Koalition (2017-2019) sukzessive abgeschafft. Das arbeitsmarktpolitische Budget, das vorwiegend für Deutschkurse und die Anerkennung von Ausbildungstiteln von Asyl- und Subschiebungsberechtigten aufgebracht wurde, wurde gänzlich gestrichen.⁴⁸
- Die Ausgaben für Sozialökonomische Betriebe und Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte wurden nach einer Erhöhung zwischen 2013 und 2016 wieder reduziert.⁴⁹ Zielgruppe dieser Maßnahmen sind insb. ältere Langzeitbeschäftigungslose mit niedriger formaler Bildung.⁵⁰ Für eben diese Zielgruppe hatte die SPÖ/ÖVP-Regierung davor die „Aktion 20.000“ ins Leben gerufen, die insgesamt 20.000 öffentlich finanzierte Arbeitsplätze in Gemeinden und gemeinnützigen Organisationen schaffen sollte.⁵¹ Realisiert wurden nur knapp 4.000 dieser Plätze, da die Nachfolgeregierung das Programm mit Ende 2017 stoppte.⁵² Zu befürchten ist, dass gerade diese Gruppe angesichts der Krise weiter in Vergessenheit gerät.

42 Peyrl, J. 2018. Zuwanderung und Zugang zum Arbeitsmarkt von Drittstaatsangehörigen in Österreich. S. 304-309.

43 <https://www.sn.at/wirtschaft/oesterreich/testbetrieb-zum-ams-algorithmus-laeuft-noch-weiter-91794238>

44 Holl, J., Kernbeiß, G. & M. Wagner-Pinter. 2018. Das AMS-Arbeitsmarktchancen Modell. Synthesis GmbH. S. 9.

http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/arbeitsmarktchancen_methode_%20dokumentation.pdf

45 <https://www.derstandard.at/story/2000089720308/leseanleitung-zum-ams-algorithmus>,

http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/arbeitsmarktchancen_methode_%20dokumentation.pdf, <https://orf.at/stories/3108185/>

46 arbeit plus. 2019. Algorithmen und das AMS Arbeitsmarkt-Chancen-

Modell. Zum Einsatz automatisierter Entscheidungs- und Profilingssysteme im arbeitsmarktpolitischen

Bereich. Eine Positionierung von arbeit plus. https://arbeitplus.at/wordpress/wp-content/uploads/2019/09/2019-09_Position-Algorithmus-und-Segmentierung.pdf

47 <https://www.derstandard.at/story/2000119486931/datenschutzbehoerde-kippt-umstrittenen-ams-algorithmus>

48 Brait, R., Feigl, G., Kranawetter, P. und M. Marterbauer. 2018. Budgetanalyse 2018-2022. Wien: AK Wien. S. 30 ff.

<https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/resolver?urn=urn:nbn:at:at-akw:g-2229708>

49 Ebda, S. 30 ff <https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/resolver?urn=urn:nbn:at:at-akw:g-2229708>

50 BMASK. 2020. Dokumentation Aktive Arbeitsmarktpolitik 2014-19. S. 24 ff

51 Pühringer, J. 2017. 20.000 Jobs, 20.000 neu Perspektiven, 20.000 neue Chancen. A&W Blog, 26. Juli 2017. <https://awblog.at/20-000-neue-jobs-20-000-neue-perspektiven-20-000-chancen/>

52 Hausberger, T., Krüse, T., Hager, I., 2019. Evaluation der Aktion 20.000. Endbericht – Management Summary. Prospect, Research & Solution. S.5

C.4. Frauen im Arbeitsmarkt (Lol B.19)

Die geschlechterspezifische Segregation am österreichischen Arbeitsmarkt ist nach wie vor hoch. Frauen sind überdurchschnittlich oft in Gesundheits- und Sozialberufen sowie im Einzelhandel tätig.⁵³ Rund 47% (2019) der erwerbstätigen Frauen arbeiten Teilzeit.⁵⁴ Frauen leisten weiterhin einen großen Teil der unbezahlten Sorgearbeit,⁵⁵ was sich auf ihr Erwerbseinkommen und alle daraus resultierenden Leistungen (zB Arbeitslosengeld, Pensionsleistungen) auswirkt. In Führungspositionen sind Männer über alle Branchen hinweg weiter deutlich überrepräsentiert.⁵⁶ Einzelne Programme wie *Frauen in die Technik* oder Vorgaben für Aufsichtsratsquoten sind begrüßenswert, reichen aber bei Weitem nicht aus.

Einige Maßnahmen der letzten Zeit werden die Situation von Frauen weiter verschlechtern. So kann nunmehr die tägliche Arbeitszeit statt 10 bis zu 12 Stunden betragen. Damit wird es für Frauen immer schwerer, ganztags zu arbeiten und daneben die Mehrfachbelastung von Haus- und unbezahlter Carearbeit für Kinder und ältere oder pflegebedürftige Angehörige zu meistern. Allgemein leisten Frauen den größten Teil der ehrenamtlichen oder schlecht bezahlten, auslaugenden und oft nicht existenzsichernden Tätigkeiten für alte, kranke oder Menschen mit Behinderungen (z.B. 24-Stunden-Pflege, die vor allem von Migrantinnen übernommen wird).⁵⁷ 85% der durch die COVID 19 Krise arbeitslos gewordenen Personen sind Frauen.⁵⁸

C.5. Zugang zu Arbeitsmarkt und Berufsausbildung für Asylwerber*innen (Lol B. 22)

Der Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylwerber*innen ist durch den sog. „Bartenstein-Erlass“ (2004) stark eingeschränkt. Gesetzlich wäre es möglich, eine Beschäftigungsbewilligung drei Monate nach Zulassung zum Asylverfahren zu beantragen. Durch genannten Erlass kann diese aber nur im Rahmen saisonaler Beschäftigungsbewilligungen (betreffen die Sparte Tourismus und Erntehelfer in der Landwirtschaft) erteilt werden. Eingeschränkt ist der Zugang zu diesen Tätigkeiten durch Kontingente. In beiden Branchen greifen die Betriebe in der Regel auf Stammpersonal zurück und kommen Asylwerber*innen kaum zum Zug. Darüberhinaus bleiben nur selbständige Tätigkeiten als Option, was zu ausbeuterischen Verhältnissen führt, wie in der Covid 19 Krise erstmals öffentlich wurde.⁵⁹

	2018	
Erteilte BB für AsylwerberInnen insgesamt	1.615	
darunter: Lehrlinge	757	
		Dez. 18
Bestand an beschäftigten AsylwerberInnen		1.249
darunter: Lehrlinge		1.070

Der Erlass wurde häufig erweitert und zB. Asylwerber*innen zumindest eine Lehre in Mangelberufen ermöglicht. Diese Möglichkeit wurde unter der ÖVP/FPÖ-Regierung im Jahr 2018 aber

wieder aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt wurde Asylwerber*innen der Zugang zur Lehre verwehrt, bereits bestehende Arbeitsverhältnisse blieben unberührt. Das Innenministerium erklärte, dass sich in Lehre befindliche Asylwerber*innen bei Vorliegen rechtskräftig negativer Rückkehrentscheidungen im Asylverfahren jedenfalls abgeschoben werden. Mit der rechtskräftig negativen Asylentscheidung und dem damit verbundenen Verlust des Aufenthaltsrechts ist das Lehrverhältnis damit beendet.

53 Bundesrechnungshof. 2019. „Einkommensbericht 2018“. S. 89ff

https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/home_1/Einkommensbericht_2018.pdf

54 Statistik Austria 2019. Gender Statistik: Einkommen. http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/einkommen/index.html

55 Statistik Austria. 2016. „Zeitverwendungserhebung 2008/09“.

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/zeitverwendung/index.html

56 Wieser, Christina und Jakob Werni. 2020. Frauen.Management.Report. 2020. Die Aufsichtsratsquote wirkt - was jetzt? AK Wien. S. 18 ff.

https://www.arbeiterkammer.at/service/studien/wirtschaftundpolitik/studien/AK_Frauen.Management.Report.html

57 Aktionsplan Frauengesundheit S 28 ff und S 40 ff betreffend älterer Frauen

https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Gesundheitsfoerderung/Frauengesundheit/Aktionsplan_Frauengesundheit

58 <https://kurier.at/wirtschaft/85-prozent-der-corona-arbeitslosen-sind-frauen/400980680>

59 <https://www.diepresse.com/5814767/cluster-um-post-asyquartier-und-kindergarten>, <https://kurier.at/chronik/oesterreich/als-gaebs-kein-corona-schwere-vorwuerfe-gegen-post-nach-coronavirus-cluster/400929980>

Im Dezember 2019 beschloss das Parlament,⁶⁰ die Frist für die freiwillige Ausreise zum Zweck des Abschlusses einer begonnenen Berufsausbildung zu hemmen.⁶¹ Asylwerber*innen, die vor dem 27. Dezember 2019 ein Lehrverhältnis begonnen haben, können nun ihre Lehre auch nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens noch beenden (ausgenommen davon sind straffällig gewordene Lehrlinge)⁶². Nach erfolgreicher Lehrabschlussprüfung oder nach vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses muss der ehemalige Lehrling innerhalb von 14 Tagen das Land verlassen.⁶³ Die Regelung sieht demnach lediglich die Verschiebung einer Frist und nicht die Gewährung eines Aufenthaltsrechts oder eine mögliche Legalisierung des Aufenthalts nach Abschluss der Lehre vor.⁶⁴ Mangels statistisch auswertbarer Daten⁶⁵ ist nicht ermittelbar, wie viele Lehrlinge sich noch in einem offenen Asylverfahren befinden oder wie viele Asylwerbende, die sich in Lehre befinden, bereits abgeschoben wurden.^{66,67,68} Nebenstehende Aufstellung aus der Abteilung Ausländerbeschäftigung des AMS zeigt, dass die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen bis Dez.2018 sehr eingeschränkt war⁶⁹.

Der Begriff „1€ Jobs“ für Asylwerber*innen ist insofern irreführend, als er keine reguläre Beschäftigung, sondern gemeinnützige Tätigkeiten im Rahmen der Grundversorgung sowie Hilfstätigkeiten für Bund, Land oder Gemeinde betrifft. 2016 wurde ein Katalog der Hilfstätigkeiten erstellt.⁷⁰ Der ehemalige FPÖ-Innenminister schlug einen Stundenlohn von 1,50€ vor, was auf breite Ablehnung stieß. Die Remuneration beträgt aktuell zwischen 3 und 5€ in den Bundesländern, in den dem Innenministerium unterstehenden Betreuungsstellen rund 2,50€.

Österreich verletzt mit den bestehenden Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt generell, aber auch beim Zugang zur Lehre, EU-Recht und die EMRK.⁷¹

⁶⁰ BGBl. I Nr. 110/2019, ZEITSCHRIFT FÜR VERWALTUNG: Abschiebestopp für Asylwerber in Lehre, bearbeitet von Sabine Kriwanek und Barbara Tuma. Rechtsnews Nr. 28476 vom 30.12.2019

https://lesen.lexisnexis.at/news/abschiebestopp-fuer-asylwerber-in-lehre-bgbl/zfv/aktuelles/2019/01/inat_news_028476.html

⁶¹ Parlamentskorrespondenz Nr. 1183 vom 11.12.2019: Asylwerber*innen in Lehre: Vier-Fraktionen-Einigung im Nationalrat.

https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2019/PK1183/, abgerufen 15.6.2020

⁶² § 55a FPG.

⁶³ Festzuhalten ist, dass die durch Abs. 1 ermöglichte Verschiebung des Laufs der Frist für die freiwillige Ausreise nicht zu einem rechtmäßigen Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen im Bundesgebiet führt. Die gegen diesen im Rahmen des Asylverfahrens erlassene Rückkehrentscheidung (§ 10 Abs. 1 AsylG 2005 iVm § 52 Abs. 2 Z 1 oder 2 FPG) und die daraus folgende Ausreiseverpflichtung bleiben vielmehr aufrecht. Es wird lediglich für den Zeitraum, in welchem Beginn und Lauf der Frist für die freiwillige Ausreise aufgeschoben sind, auf Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung verzichtet. Beginnt die Frist für die freiwillige Ausreise nach Ablauf der Hemmung zu laufen, ist der betreffende Drittstaatsangehörige sohin nach wie vor verpflichtet, das Bundesgebiet innerhalb der ihm eingeräumten Frist für die freiwillige Ausreise zu verlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt allenfalls eingetretene geänderte Umstände, die zu einem unzulässigen Verstoß gegen Art. 8 EMRK führen könnten, können durch die Betreffenden im Rahmen der Beantragung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG 2005 geltend gemacht werden. Eine entsprechende Berücksichtigung des Rechts auf Privat- und Familienleben ist folglich mit gegenständlichem Regelungsvorhaben entsprechend gewährleistet

⁶⁴ Vgl im Detail Peyrl, Neuregelung der Möglichkeit zur Beendigung einer Lehre von AsylwerberInnen nach negativem Abschluss des Asylverfahrens, DRdA-Infas 2020, 121 und Hinterberger, Die Beendigung der Lehre von abgewiesenen AsylwerberInnen gem § 55a FPG, ÖJZ 2020, 640.

⁶⁵ Innenminister Ratz erklärte gegenüber den Parlamentariern, dass derartige Informationen über ein Lehrverhältnis im jeweiligen Aktvermerk werden und statistisch nicht auswertbar seien.

⁶⁶ Die Presse, 7.2.2019: Keine Lehre für Asylwerber: Vorgehen für Experten EU-rechtswidrig. <https://www.diepresse.com/5575658/keine-lehre-fur-asylwerber-vorgehen-fur-experten-eu-rechtswidrig>, abgerufen 15.6.2020

⁶⁷ Parlamentskorrespondenz Nr. 1156 vom 03.12.2019 https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2019/PK1156/, abgerufen 15.6.2020

⁶⁸ Parlamentarische Anfragebeantwortung 3197/AB1 von 7vom 27.05.2019 zu 3162/J (XXVI.GP). https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB_03197/imfname_754460.pdf abgerufen 15.6.2020

⁶⁹ Emailkorrespondenz: Renate Hahn, AMS Österreich, Abt Ausländerbeschäftigung

⁷⁰ Sobotka: Leistungskatalog für Hilfstätigkeiten von Asylwerbern erstellt. BMI, Artikel Nr: 14134 vom Freitag, 28. Oktober 2016 <https://www.bmi.gv.at/news.aspx?id=4C62436A587450676C49513D>; aktuell: <https://bmi.gv.at/303/start.aspx> (Aufruf 06.08.2020)

⁷¹ Nach Art 15 Abs 1 der EU RL 2013/33 haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass Asylwerber*innen spätestens neun Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Die Richtlinie ist von den österreichischen Behörden und Gerichten vorrangig vor entgegenstehendem innerstaatlichen Recht und entgegenstehenden Erlässen (wie zB auch jenem vom 12. September 2018, mit dem die Bundesregierung den Zugang junger Asylwerber*innen zur Lehre verbaut hat) anzuwenden und der Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren. Diese Rechtsmeinung wird von zahlreichen Experten, ua. von Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Vorstand des Instituts für Europarecht der Johannes Kepler Universität Linz vertreten und wurde nunmehr auch in einem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Aus Art 8 Abs 2 Europäische Menschenrechtskonvention ergibt sich, dass Staaten/Behörden das Grundrecht nur zur Verfolgung legitimer Ziele einschränken dürfen, wobei eine Interessensabwägung vorzunehmen ist. Bei unbescholtenen Asylsuchenden, die das Fremdenrecht nicht wiederholt verletzt haben, kommt einer Beschäftigung, die dem

C.6. Beschäftigungsprogramme für Menschen mit Behinderung (Lol B. 21)

Nach wie vor wird zwischen *arbeitsfähigen* und *arbeitsunfähigen* Personen unterschieden. Begutachtungsverfahren zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit folgen defizitorientiert dem medizinischen Modell von Behinderung und lassen den menschenrechtlichen Aspekt der Leistungsbemessung völlig vermissen. Die Einteilung in arbeitsfähig/arbeitsunfähig entscheidet, welche Unterstützungs- bzw. Förderleistungen jemand am Arbeitsmarkt erhält:⁷²

Für *arbeitsfähige* Personen mit Behinderungen ist der Bund zuständig. Sie erhalten Unterstützung vom AMS insbesondere durch Leistungen, wie z.B. Arbeitsassistenten und Jobcoaching. Diese Leistungen können nur ab einem gewissen Grad der Behinderung (in den meisten Fällen ab 30%) in Anspruch genommen werden. Dies entspricht nicht dem Behinderungsbegriff der UN-BRK, der keine Abstufung nach Prozentgraden kennt. Der Aufschwung am Arbeitsmarkt der letzten Jahre, bis zur Covid-19-Krise, kam bei Menschen mit Behinderungen kaum an. Im Jahresdurchschnitt 2018 lag der Bestand an arbeitslos vorgemerkten Personen und Schulungsteilnehmer*innen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen bei 83.793 und hat sich damit in den letzten 10 Jahren nahezu verdoppelt (2009:44.023)⁷³. Auch die aktuellen Zahlen aus dem Jahr 2019 zeigen, dass die Arbeitslosigkeit unter Menschen mit Behinderungen um 2,6% zugenommen, wohingegen die Gesamtarbeitslosigkeit um 3,5% gesunken ist.⁷⁴ Dies alles führt dazu, dass nur 55,9% der Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter erwerbstätig beziehungsweise arbeitssuchend sind,⁷⁵ wohingegen die allgemeine Erwerbsquote in Österreich im Jahr 2019 bei 73,6% lag.⁷⁶

Arbeitsunfähige Personen fallen in die Zuständigkeit der Bundesländer und können oben genannte Leistungen nicht in Anspruch nehmen. Für sie besteht *de facto* nur die Möglichkeit in einer Tages- und Beschäftigungsstrukturen beschäftigt zu werden oder einer selbständigen Tätigkeit nachzugehen.⁷⁷ Diese Tätigkeiten werden jedoch nicht als Erwerbsarbeit gewertet. Derzeit sind ca. 23.000 Menschen mit Behinderungen solcherart tätig,⁷⁸ sie haben keine eigenständige Sozialversicherung (außer in der Unfallversicherung), erhalten für ihre Arbeit kein (kollektivvertragliches) Entgelt sondern nur ein Taschengeld. Der gesetzliche Arbeitnehmer*innenschutz, Urlaubs- und Krankenstandregelungen, sowie die Regelungen zur Mitarbeiter*innenvorsorge und jene der Arbeitsverfassung (z.B. gewerkschaftliche Vertretung) gelten für sie nicht.^{79/80}

Forderungen

- Geeignete Maßnahmen, die sicherstellen, dass der Diskriminierung von benachteiligten Gruppen (Flüchtlinge, Frauen, Menschen mit Behinderungen, älteren oder langzeitarbeitslosen Menschen, prekär beschäftigten und scheinselfständigen Personen u.a.) am Arbeitsmarkt

wirtschaftlichen Wohl des Landes dient, im Rahmen der Interessenabwägung zweifache Bedeutung zu. Sie verleiht dem privaten Interesse am Aufenthalt in Österreich Gewicht. Weiters ist sie geeignet, die Annahme des Bestehens eines gewichtigen öffentlichen Interesses (z.B. geordnetes Fremdenwesen, Verteidigung der Ordnung und Verhinderung von strafbaren Handlungen oder auch die öffentliche Sicherheit) an einer Aufenthaltsbeendigung zu entkräften. Ammer, Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende aus menschenrechtlicher Perspektive, Juridikum 2013, 28; Brandt, Unselbstständige Beschäftigung von Asylwerbern, migraLex 2017, 78 und Peyrl, Zuwanderung und Zugang zum Arbeitsmarkt von Drittstaatsangehörigen in Österreich (2018) 304-309.

⁷² Siehe: https://fianat-live-7318544636224c40bb0b0af5b09-745b6a8.divio-media.net/filer_public/72/a0/72a08d91-c0c4-4b1f-9a96-c5e66fda39aa/parallelbericht-oesterreich-2013-wsk-rechte-de.pdf, S. 26, letzter Zugriff 18.05.2020.

⁷³ Siehe: https://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=2ahUKEwif1-W7nbPpAhWMO8AKHfIWC28QFjAAegQIARAB&url=https%3A%2F%2Fwww.ams.at%2Fcontent%2Fdam%2Fdownload%2Fmarktdaten%2F%25C3%25B6sterreich%2Fberichte-auswertungen%2F001_spezialthema_0819.pdf&usq=AOvVaw2wpNUbcTuHRcld8vfrkaFR, letzter Zugriff: 14.05.2020

⁷⁴ <https://www.ams.at/arbeitsmarktdaten-und-medien/arbeitsmarkt-daten-und-arbeitsmarkt-forschung/berichte-und-auswertungen>. Letzter Zugriff: 27.05.2020

⁷⁵ Siehe: <https://www.diepresse.com/5472885/behindertenanwalt-an-hartinger-klein-mit-geld-passiert-nichts>, Letzter Zugriff: 27.05.2020

⁷⁶ https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/arbeitsmarkt/erwerbstaetige/index.html. Letzter Zugr: 27.05.2020

⁷⁷ https://fianat-live-7318544636224c40bb0b0af5b09-745b6a8.divio-media.net/filer_public/72/a0/72a08d91-c0c4-4b1f-9a96-c5e66fda39aa/parallelbericht-oesterreich-2013-wsk-rechte-de.pdf, S. 4, S. 25 ff und S. 38., letzter Zugriff 18.05.2020.

⁷⁸ Siehe: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=428>, S. 111. Letzter Zugriff: 13.05.2020

⁷⁹ Siehe ausführlich Sonderbericht der Volksanwaltschaft/NPM "Keine Chance auf Arbeit – Die Realität von Menschen mit Behinderung", 2019. <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/30c01/Sonderbericht%20MmB%202019%2029.11.19.11>

⁸⁰ Siehe auch: <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2018/07/2018-07-17-ZGB-Deutsch.pdf>, S. 28. oder

<https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2018/07/2018-07-17-Alternative-Report-Austria-English.pdf> S. 27. Letz. Zugr: 14.05.2020

effizient entgegengewirkt wird. Dazu gehören: Qualifizierungsangebote, Ausbildungsgarantie bis zum 25. Lebensjahr, Beschäftigung in sozialen Unternehmen und Angebote, die Arbeiten und Lernen miteinander verbinden.

- Neudefinition des Arbeitsbegriffes und Neuverteilung der bezahlten Erwerbsarbeit und der unbezahlten Sorgearbeit.
- Staatliche Jobgarantie um älteren Menschen eine Chance zur Partizipation zu geben (z.B. das Modell Chance 45+ der AK⁸¹).
- Erhöhung des Arbeitslosengelds auf ein existenzsicherndes Niveau, ist dieses doch eine Versicherungsleistung für die entsprechende Beiträge geleistet wurden.
- Automatisierte Entscheidungssysteme in der Sozialpolitik prüfen: Ausreichendes Personal, um eine effiziente Vermittlung und gezielte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu gewährleisten, die auch strukturellen Benachteiligungen gegenwirken können. Die notwendige Qualität und Quantität müssen sichergestellt werden. Budgetäre Restriktionen dürfen nicht mittels stochastischer Ausschlussmechanismen (AMAS), die potenziell diskriminierende Wirkung entfalten, umgesetzt werden.
- Arbeitsmarktzugang für Asylwerber*innen erleichtern. Aufhebung des „Bartenstein-Erlasses“ und Ermöglichung des Arbeitsmarktzugangs im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten. Zur Verfügung stellen von arbeitsmarktpolitischem Budget für diese Personengruppe. Sprachkenntnisse und die Anerkennung im Ausland erworbener Ausbildungen erhöhen die Chancen am Arbeitsmarkt wesentlich.

D. Artikel 9: Recht auf soziale Sicherheit

D.1. Mindestsicherung/Sozialhilfe statt bedarfsorientiertem Mindesteinkommen (Loi A.3)

2018 wurden mit Unterstützung von NGOs mehrere Bestimmungen in Landesgesetzen vom VfGH und in einem Fall vom EuGH aufgehoben.⁸² So hob er zB eine starre Deckelung der Bezugshöhe bei Mehrpersonenhaushalten im burgenländischen und im nö. Mindestsicherungsgesetz als unsachlich auf.⁸³

Das Grundsatzgesetz des Bundes zur Mindestsicherung lief 2016 aus. Ein neues Sozialhilfegesetz trat mit 01.06.2019 in Kraft⁸⁴ und sieht statt einer Bedarfsorientierung nur noch eine Unterstützung zur Deckung des Lebensbedarfs vor. Das Gesetz verpflichtet die Bundesländer zu betragsmäßigen Deckelungen, obwohl die Preisniveaus österreichweit regional sehr unterschiedlich sind. Es wurde von den Parteien der 2019 durch einen Misstrauensantrag im Parlament abgewählten Regierung⁸⁵ trotz 140 negativer Stellungnahmen,⁸⁶ öffentlicher Proteste und großer Demonstrationen⁸⁷ beschlossen.

Auf Grund der vorgesehenen und existenzbedrohenden Verschlechterungen und daraus folgenden verfassungsrechtlichen Bedenken, hat der VfGH Ende 2019 wesentliche Bestimmungen

81 Tamesberger, D., Theurl, S. 2019. Vorschlag für eine Jobgarantie für Langzeitarbeitslose in Österreich. *Wirtschaft und Gesellschaft*, 2019, vol. 45, issue 4, S. 471-495.

82 The Upper Austrian Law for the means based minimal income was confirmed by the Austrian Constitutional Court and was later on abolished from the European Court of Justice: https://www.vfgh.gv.at/medien/Mindestsicherung_OOe_traegt_Gleichheitsgrundsatz_im_W.de.php <http://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/mindestsicherungs-monitoring/mindestsicherung-news/eugh-urteil-wer-von-unseren-werten-spricht-darf-zum-bruch-genau-jener-in-den-mindestsicherungsgesetzen-nicht-schweigen.html>

https://www.vfgh.gv.at/medien/NOe_Mindestsicherung_Deckelung_und_Wartefrist_verfassung.de.php. As the incriminated regulation was abolished, there was no need to repair it anymore. Abolished was a waiting period till someone could claim the minimum tested income and a financial cap for households. As well the law from the region Burgenland was abolished from the constitutional Court, because of a financial cap for households with € 1500.- per month: https://diepresse.com/home/innenpolitik/5548579/Mindestsicherung_VfGH-gibt-Burgenland-eine-auf-den-Deckel

83 Aus der Verfassungsklage der SPÖ, kontrast.at, <https://kontrast.at/sozialhilfe-neu-klage-spoef/>

84 https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2019_I_41/BGBLA_2019_I_41.pdfsig

85 Verfassungsklage der SPÖ, kontrast.at, <https://kontrast.at/sozialhilfe-neu-klage-spoef/>

86 https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00104/index.shtml#tab-Stellungnahmen

87 z.B. <https://www.heute.at/politik/news/story/Demo-gegen-Kuerzung-der-Sozialhilfe-in-Wien-46545597>

aufgehoben.⁸⁸ Die meisten Bundesländer haben die Ausführungsgesetze weder innerhalb der vorgesehenen Frist noch bis heute erlassen⁸⁹. Die Armutskonferenz hat ein Papier mit Empfehlungen zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten für die Ausführungsgesetze der Länder unter Berücksichtigung der bereits ergangenen Entscheidungen des VfGH herausgegeben⁹⁰ und die Stellungnahmen der Zivilgesellschaft auf die Homepage gestellt.⁹¹

Die Regelungen der Mindestsicherung und Sozialhilfe sind derzeit länderweise extrem unübersichtlich⁹² und für die Zukunft ungewiss, da Ausführungsgesetze noch ausstehen. In Niederösterreich und Oberösterreich, wo fristgerecht Ausführungsgesetze erlassen worden waren, kam es Anfang 2020 auf Grund der teilweisen Aufhebungen des Grundsatzgesetzes durch den VfGH im Dezember 2019 zu chaotischen Zuständen. Es ist mit der Aufhebung weiterer Bestimmungen zu rechnen, weitere Probleme bei der Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes sind nicht nur wegen gravierender inhaltlicher Mängel vorprogrammiert.⁹³

71% der Personen, welche bisher die *Mindestsicherung* erhielten, arbeiteten oder bezogen 2019 auch Leistungen vom AMS.⁹⁴ Die Zahlen für 2020 in Folge der Coronakrise liegen noch nicht vor. Die Folge von Kürzungen ist daher gerade jetzt eine steigende Zahl von Bettler*innen und Personen, welche auf Sozialmärkte und Tafeln angewiesen sind (vgl. Lol B. 25), fremduntergebrachte Kinder nach Delogierungen und immer häufiger eine fehlende Krankenversicherung.⁹⁵

Kürzungen der Sozialhilfe bei Familien verstoßen gegen Kinderrechte: Besonders betroffen sind Kinder, vor allem in Mehrkeindfamilien und von Alleinerziehenden, wiewohl man vorgab vor allem Leistungen an Migrant*innen kürzen zu wollen. Mehr als die Hälfte aller Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilfebezieher*innen leben in Familien mit Kindern. 2019 lebten über 80.000 Kinder von der Mindestsicherung. Obwohl Kinder durch Armut in ihrer gesamten Entwicklung beeinträchtigt werden, wird in den neuen Sozialhilfeausführungsgesetzen besonders bei ihnen gekürzt.⁹⁶ Dramatisch wirkt sich hierbei die Deckelung des Gesamtbetrages für Haushaltsgemeinschaften mit 175% des Betrages von Einzelpersonen aus.⁹⁷

Noch immer kann Mindestsicherung und bzw. Sozialhilfe bei fehlender Arbeitswilligkeit ganz gestrichen werden, was zu Obdachlosigkeit⁹⁸ und dem Wegfall der Krankenversicherung auch für die Kinder der Betroffenen führen kann⁹⁹. Die Arbeitswilligkeit setzt Arbeitsfähigkeit voraus, deren Feststellung insbesondere von Personen mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen immer wieder als problematisch und diskriminierend erlebt wird.

Seit der Coronakrise kommt es zu einem dramatischen Anstieg der Arbeitslosigkeit. Prekär beschäftigte Personen, selbständige Kleinunternehmer*innen und Künstler*innen sind oft nicht ausreichend sozialversicherungsrechtlich abgesichert. Für sie wurden angekündigte und notwendige

88, 20-05-22 <https://orf.at/stories/3147915/>

89 20-05-22 <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/3/2/Seite.1693914.html>

90 20-05-22 http://www.armutskonferenz.at/files/checkliste_sozialhilfe-ausfuehrungsgesetz_armutskonferenz.pdf

91 <http://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/mindestsicherungs-monitoring/mindestsicherung-news/stellungnahmen-sozialhilfe-ausfuehrungsgesetze.html>

92 <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialhilfe-und-Mindestsicherung/Leistungen.html>

93 20-05-22 https://vertretungnetz.at/fileadmin/user_upload/5a_SERVICE_Wir_in_der_OEFFentlichkeit/MB_2020/2020-03_Rudbrief_Krammer_Mindestsicherung_Oder_Sozialhilfe_-_Das_Chaos_geht_weiter.pdf

94 Wf. Zeitung: 9/2018 71% of benefit recipients have minimum income and an other income, 35 % of children are living on minimum income https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/987646_Daten-die-Mythen-zur-Mindestsicherung-entkraefen.html

95 2017 Analyse nicht krankenversicherter Personen in Österreich/ Diakonie:

https://diakonie.at/sites/default/files/diakonie_oesterreich/sozialpolitik/studie-analyse-der-nicht-krankenversicherten-personen.pdf

96 z.B. Niederösterreich http://www.noee.gv.at/noee/Sozialhilfe/Richtsaeetze_Sozialhilfe.html

97 §5 Abs.4 des Sozialhilfe Grundsatzgesetzes 20-05 22: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20010649/Sozialhilfe-Grundsatzgesetz%2c%20Fassung%20vom%2022.05.2020.pdf>

98 Siehe: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=193c6b01-ef53-404d-b80a-744e326d92f3&Position=1&Abfrage=Vwgh&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=Ro+2015%2f10%2f0034&VonDatum=&BisDatum=&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=JWR_2015100034_20160316J03

99 The consequences are an increasing number of persons without health insurance

(https://diakonie.at/sites/default/files/diakonie_oesterreich/sozialpolitik/studie-analyse-der-nicht-krankenversicherten-personen.pdf) and homelessness, which is a problem in cities with higher prices for renting a flat like Salzburg (2019-03-02

http://www.bawo.at/fileadmin/user_upload/public/Dokumente/News/News_Sbg/2018-03-31_WBEH_2017_auswertung_wlerhebung.pdf)

Hilfszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig ausbezahlt,¹⁰⁰ so dass sie letztlich auf Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung angewiesen sind. Besonders dramatisch ist dabei, dass die Erledigung der Anträge auf Mindestsicherung/Sozialhilfe bis zu drei Monaten dauern kann.

D.2. Altersarmut von Frauen (LoI B.23)

Der Strukturwandel am Arbeitsmarkt geht zu Lasten der Frauen, wobei in Österreich im EU-Vergleich der Niedriglohnbereich ebenso wie die Teilzeitarbeit von Frauen besonders hoch ist. Da die Sozialpolitik diese Themen nur mehr individualisiert und nicht strukturell adressiert, haben Frauen in der Folge auch eine erheblich niedrigere Pension als Männer (2018 lag die Medianpension der Frauen um rund 48 % unter jener der Männer, das arithmetische Mittel um rund 39% niedriger als jenes der Männer¹⁰¹). Eine Situation, die sich durch die aktuellen Entwicklungen (Übernahme von homeschooling und häuslicher Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger vor allem durch Frauen) noch verschärfen und durch die vorgeschobene Debatte um eine sogenannte Generationengerechtigkeit verschleiert wird.¹⁰²

Forderungen

- Schließung der Lücken, die durch die Einführung einer armutsfördernden Sozialhilfe entstanden sind, durch ein System der bedarfsorientierten Absicherung. Dadurch wird ein gesundes Leben ohne Almosen ermöglicht und drängt nicht auch die Kinder der Betroffenen in eine lebenslängliche Abwärtsspirale sozialer Ausgrenzung, fehlender Ausbildung und Bildung, Armut und chronischer Erkrankung. Dazu wird insb. eine Kindergrundsicherung gefordert.
- Maßnahmen, die es Frauen ermöglichen auch als Mütter gleichberechtigt und mit gleichen Erwerbschancen am Arbeitsleben teilzuhaben.

E. Artikel 11: Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

E.1. Wohnen und Armut (LoI B.24)

Lt. EU-Silc 2018 besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen dem Rechtsverhältnis (Miete/Eigentum) an einer Wohnung der subjektiver Wohnkostenbelastung und Armutsgefährdung. Durch - relativ zum Einkommen - hohe Wohnkosten gehen dauerhafte Armutsrisiken oft mit Mietverhältnissen einher. 37% der Armutsgefährdeten wenden mehr als 40% ihres gesamten Einkommens für Wohnen auf. Relativ hohe Wohnkosten gehen für armutsgefährdete Menschen auch häufig mit nachteiligen Wohnverhältnissen (Überbelag¹⁰³, feuchten, dunklen Räume etc.) einher. Insgesamt lebten 6% aller Einwohner*innen bzw. 543.000 Menschen in einer überbelegten Wohnung.¹⁰⁴ Die Quote bei Armutsgefährdeten war mit 18% dreimal so hoch. Die Überbelagsquote ist aber rückläufig, weil weniger Klein- und Substandardwohnungen auf dem Markt sind. Die Wohnqualität ist durchschnittlich besser, aber mit höheren Kosten verbunden. In den Städten sind die Kosten überproportional hoch und es gibt auch viel mehr Überbelag.

Mit 7% der Gesamtbevölkerung in Haushalten mit einem sehr hohen Wohnungsaufwand (Wohnkostenanteil am verfügbaren Einkommen von mehr als 40%) ist dieser Indikator im Jahr 2018

100 Siehe: <https://www.profil.at/wirtschaft/corona-haertefall-fonds-kleinunternehmer-11487305> 20-05-26

101 Siehe: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/pensionen/index.html 20-05-26

102 Siehe <http://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/frauen-und-armut/das-pensionsantrittsalter-von-frauen-ist-ein-vernachlaessigbares-problem.html> 20-05-25

103 Überbelag: Orientiert sich am Kriterium der Gemeinde Wien bei der Vergabe von Gemeindewohnungen. Als überbelegt zählt ein Haushalt, wenn die Wohnfläche weniger als 16m² beträgt, im Mittel weniger als 8 m² pro Wohnraum zur Verfügung stehen oder die Anzahl der Wohnräume im Verhältnis zur Zahl der Personen im Haushalt zu gering ist: weniger als 2 Räume für 2 Personen, weniger als 3 Räume für 3 oder 4 Personen, weniger als 4 Räume für 5 oder 6 Personen, weniger als 5 Räume für 7 oder 8 Personen, weniger als 6 Räume für mehr als 8 Personen.

104 EU SILC Tabellenband Wohnen 2018 S.56 ff

nach wie vor sehr hoch. Insb. Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdete waren von steigenden Energiekosten und Mietpreisen überdurchschnittlich betroffen.

Die Quote der Personen, die sich durch die Wohnkosten belastet fühlen, stieg von 43,2% im Jahr 2008 auf 66% im Jahr 2018. Die wohl massivste Ausprägung dieser Entwicklung spiegelt sich in den Zahlen zu Obdach- und Wohnungslosigkeit wider. So verzeichnete die Statistik Austria 2018¹⁰⁵ insgesamt 22.741 registrierte Obdach- bzw. Wohnungslose (ohne Doppelzählungen), davon waren 6116 (26,9%) Menschen ganzjährig und 16.625 (73,1%) Menschen nicht ganzjährig betroffen. 86,0% aller Obdach- bzw. Wohnungslosen waren in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 100.000 (inklusive Wien) registriert. Männer sind mit einer Zahl von 15.729 (69,2%) klar in der Mehrheit. Etwa zwei Drittel aller Betroffenen waren zwischen 25 und 64 Jahre alt, 12721 (55,9%) waren Österreicher*innen.

Obdachlosigkeit bleibt allerdings statistisch untererfasst, weil viele obdachlose Menschen über die Zählung der Hauptwohnsitzbestätigungen nicht erfasst werden. Sie nutzen das rechtliche Instrument der Hauptwohnsitzbestätigung nicht, weil sie die Voraussetzungen¹⁰⁶ dafür nicht erfüllen oder den bürokratischen Aufwand nicht aufbringen können. Auch die ergänzende Zählung der Wohnsitzmeldungen in Notschlafstellen kann dieses Bild nicht hinreichend vervollständigen, da viele Notschlafstellen keine Wohnsitzmeldungen ausstellen.

Ähnliches gilt für Wohnungslosigkeit; auch diese bleibt statistisch untererfasst, weil die Erfassung über Anstaltshaushalte die Teilmenge der Wohnungslosen ausblendet, die für ihre Wohnbedürfnisse auf institutionelle Vorsorgen der Wohnungslosenhilfe angewiesen sind, in der statistischen Abfragelogik aber den Privathaushalten zugeordnet werden. In der fachlichen Beurteilung entsprechend der ETHOS-Typologie¹⁰⁷ macht es aber einen Unterschied, ob man in der eigenen Wohnung zur Miete wohnt, oder in einer Wohnung untergebracht ist, die über einen Wohnungslosenhilfe-Träger zur Wohnversorgung seiner Nutzer*innen bereitgestellt wird.

Eine Verschärfung der Situation ist zusätzlich aufgrund des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes¹⁰⁸ zu erwarten. Die mit wenigen Ausnahmen generelle Reduktion der Leistungshöhen bei konstant (und teils rasant) ansteigenden Mietpreisen verschärft Wohnungsnot und erhöht die Risiken für Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit bei allen Bezugsberechtigten; besonders jedoch bei Familien und denjenigen, die zusätzlichen Leistungskürzungen unterliegen (Asylberechtigte) oder gänzlich von diesem Gesetz ausgeschlossen sind (subsidiär Schutzberechtigte). Um wirksame Hilfestellungen für Menschen in Wohnungsnot anbieten zu können, ist die Wohnungslosenhilfe auf wirksame sozialstaatliche Instrumente zur finanziellen Absicherung der in Not Geratenen angewiesen. Mangels eines effektiven sozialen und rechtlichen Schutzes wird Wohnungsnotfallhilfe erschwert, wenn nicht verunmöglicht.

Die Gewährung einer Leistung an das Erfordernis eines Hauptwohnsitzes zu knüpfen schließt viele Obdachlose, die weder über eine Meldeadresse noch über eine „Obdachlosen-Hauptwohnsitzbestätigung“¹⁰⁹ verfügen, *de facto* von einem Anspruch aus. Auch die Veränderung des Aufteilungsschlüssels der Leistungen für den Lebensunterhalt bzw. Wohnbedarf (von alt: 75%/25% zu neu: 60%/40%; § 5 Abs 5) bewirkt eine Leistungskürzung beim Lebensunterhalt (um 15%). Dies ist insbesondere in Regionen mit höheren Lebenshaltungskosten (also in den Städten und den westlichen Bundesländern) besonders problematisch.

E.2. Vermögensungleichheit

Die Vermögen sind in Österreich „ganz oben“ konzentriert. Das reichste Prozent der Haushalte in Österreich besitzt fast 1/4 des Vermögens, die obersten 10% haben mehr als die restlichen 90% der

105 Siehe: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:1f4e3ef3-2ab5-493f-92f0_cf323f258c40/Eingliederungsindikatoren_2018.pdf

106 Personen, die keine Papiere oder keinen rechtmäßigen Aufenthalt haben

107 Siehe: https://bawo.at/101/wp-content/uploads/2019/11/Ethos_NEU_d.pdf

108 Siehe: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010649>

109 Gemäß § 19a MeldeG.

Bevölkerung gemeinsam, während sich die unteren 50% gemeinsam nicht einmal 4% des Vermögens teilen. Die Vermögensungleichheit bleibt damit seit Jahren auf konstant hohem Niveau und zählt zu den höchsten in ganz Europa.¹¹⁰ Der als gängiges Verteilungsmaß herangezogene Gini-Koeffizient, der Werte zwischen 0 (max. Gleichheit) und 1 (max. Ungleichheit) annimmt, steht für Vermögen bei 0,73 Punkten.¹¹¹

Hohe Vermögen ermöglichen einigen Wenigen erhebliche Startvorteile gegenüber der breiten Bevölkerung. Diese Vorteile werden über Generationen hinweg weitervererbt und einzementiert. Die neuen Ergebnisse des HFCS 2017 zeigen eindrücklich, dass Erbschaften noch deutlich ungleicher verteilt sind als Vermögen insgesamt. Nur etwa zwei Fünftel der Haushalte in Österreich haben (bisher) eine Erbschaft erhalten.

Es fehlt der Anteil der vermögensbezogenen Steuern am BIP. Zwar ist die Einkommensungleichheit in Österreich relativ moderat, sehr hoch hingegen die Vermögensungleichheit. Österreich nimmt nur 0,545% des BIP/GDP an vermögensbezogenen Steuern ein - im OECD Schnitt sind es 1,9%. Allein ein Anheben auf OECD-Schnitt brächte 5-6 Milliarden €. ¹¹²

E.3. Die Haushaltseinkommen

Der Gini-Koeffizient bei den verfügbaren Einkommen beträgt 0,25. Das ist ein im internationalen Vergleich niedriger Wert. Durch den staatlichen Umverteilungsprozess wurde die Ungleichheit in der Verteilung der Ressourcen deutlich reduziert: Die gesamte Umverteilung von den Primäreinkommen mit einem Gini-Koeffizienten von 0,382 zu den Sekundäreinkommen, d.h. durch die zusätzliche Berücksichtigung der Wirkung von Dienstleistungen und der indirekten Steuern, führte schließlich zu einer Reduktion um 13 Prozentpunkte bzw. um 35% auf einen Wert von 0,25 (Wifo-Verteilungsstudie).

E.4. Armut und soziale Ungleichheit

2,6% der öster. Bevölkerung (223.000 Menschen) sind "erheblich materiell depriviert" (darunter fallen Haushalte, die so ein geringes Einkommen haben, dass wesentliche Güter/Lebensbereiche nicht leistbar sind - z.B. Waschmaschine, Handy, Wohnung angemessen warm zu halten, ein Mal im Jahr auf Urlaub fahren, unerwartete Ausgaben, usw.) Besonders gefährdet sind Kinder, Frauen im Alter, Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose und auch Menschen mit chronischer Erkrankung.

Mehr als 1/5 (21% bzw. 303.000 Personen) aller Armuts- und Ausgrenzungsgefährdeten sind Kinder, in Ein-Eltern-Haushalten Lebende sind zu 32% armuts- oder ausgrenzungsgefährdet, Familien mit mindestens drei Kindern zu 20%. Unter den Pensionsbeziehenden sind alleinlebende Frauen mit 26% ebenfalls überdurchschnittlich betroffen.¹¹³

E.5. Zugang zu Nahrung

Menschen, denen aufgrund ihres geringen Einkommens und hoher monatlicher Fixkosten für Miete, Energie und Kreditraten kaum etwas übrigbleibt, sind zunehmend auf Nahrungsmittelhilfe angewiesen. Ihr Zugang zu angemessener Ernährung ist durch ihre ökonomische Situation eingeschränkt. Tafelorganisationen, Sozialmärkte und Lebensmittelausgabestellen funktionieren dank sozialer Hilfsorganisationen und privater Initiativen, die wiederum von der Unterstützung und dem Einsatz vieler ehrenamtlicher Personen abhängen. Dies bestätigte sich anfangs der Coronakrise:

110 Österreichische Nationalbank (2019): Eurosystem Household Finance and Consumption Survey (HFCS) 2017 for Austria; <https://www.hfcs.at/en/results-tables/hfcs-2017.html>

111 Die hohe Ungleichheit bei privaten Vermögen ist allerdings noch unterschätzt, denn superreiche Haushalte findet man in den HFCS-Daten keine. Für den HFCS 2010 und den HFCS 2014 haben Forschende des Linzer ICAE deshalb Schätzungen angestellt, wie hoch die Ungleichheit wäre, wenn Superreiche aus Reichenlisten miteinbezogen werden. Die Berechnungen für 2014 ergaben, dass der Vermögensanteil des Top-1-Prozent von rund einem Viertel auf über 40 Prozent ansteigt.

112 Siehe: <https://data.oecd.org/tax/tax-on-property.htm#indicator-chart>

113 Wirtschaftsforschungsinstitut Wifo (2019): Umverteilung durch den Staat in Österreich https://www.wifo.ac.at/publikationen/studien?detail-view=yes&publikation_id=61782. Statistik Austria (2020): EU SILC 2019: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html

Viele Ehrenamtliche fielen aus, da sie zur vulnerablen Gruppe 60+ gehören. Manche Stellen mussten deshalb kurzfristig schließen. Zu den großen österreichischen Hilfsorganisationen gehören Rotes Kreuz, Volkshilfe, Hilfswerk und Caritas, daneben finden sich kleine Privatinitiativen wie z.B. das VinzenzGwölb der Barmherzigen Schwestern Wien. Vergleichbare staatliche Programme gibt es keine, da das Recht auf Nahrung nach dem Verständnis der Behörden bereits von allgemeinen Leistungen wie Sozialhilfe/Mindestsicherung umfasst ist.

Menschen, die wenig verdienen und im Fall von Arbeitslosigkeit nur niedriges Arbeitslosengeld beziehen, haben die Möglichkeit, Sozialhilfe/Mindestsicherung zu beziehen und damit ihr monatliches Einkommen auf die vorgesehenen Richtsätze aufzustocken.¹¹⁴

Zur besseren Verständlichkeit des Budgets der Mindestsicherung/Sozialhilfe wird Niederösterreich als Beispiel genommen. Dieses hat als erstes Bundesland ein Ausführungsgesetz zum Rahmengesetz des Bundes verabschiedet. In Niederösterreich darf das Haushaltseinkommen in der Sozialhilfe für ein Elternpaar mit zwei Kindern nur €1.476,94 betragen. Auch wenn dazu noch die Kinderbeihilfe für zwei Kinder (je nach Alter zwischen €114 und €141,10¹¹⁵) kommt, bleibt die Familie damit fast €1.000 unter der Armutsgefährdungsschwelle. Die Auseinandersetzungen um das neue „Sozialhilfegesetz“ wurden im Parallelbericht des „Soziale Rechte Forums“ im Abschnitt zu Artikel 9 ausgeführt.

Schon aus diesem Zahlenbeispiel ist ersichtlich, wie sehr Familien mit mehreren Kindern betroffen sind. Umso mehr, wenn die Eltern aufgrund von Alter, Bildungsgrad und oder Migrationshintergrund am Arbeitsmarkt benachteiligt sind. Diesen Familien bleibt nichts übrig als bei der Ernährung einzusparen, da die anderen monatlichen Ausgaben für Wohnung, Energie, Medikamente sowie Bildung und Zukunft ihrer Kinder kaum reduziert werden können.

In den Aussagen der interviewten Armutsbetroffenen spiegelt sich diese Situation wider:

Frau H. ist alleinerziehend. Sie hat Matura gemacht und ein paar Semester studiert: *„Ich habe mich 2012 arbeitslos gemeldet, weil ich als Alleinerzieherin mit Einpersonunternehmen nicht mehr durchbringen konnte. Die Sozialversicherungsbeiträge waren zu hoch, ich bekam einen Exekutionsantrag. Früher arbeitete ich beim ORF. Mit 25 habe ich 30.000 Schilling (€2.300) verdient“*¹¹⁶. Aktuell lebt Frau H. mit ihrem 17-jährigen Sohn, der Ältere ist bereits ausgezogen. Sie bekommt €950 Notstandshilfe und €250 Wohnbeihilfe, ihre Wohnung aber kostet €780 monatlich, ohne Energiekosten. Sie kann zwar bald (mit 60) ihre Pension antreten, doch wird diese aufgrund der Selbstständigkeit und der wenigen Versicherungsjahre ebenfalls sehr niedrig sein. Sie ist seit Jahren auf Nahrungsmittelhilfe angewiesen und kommt regelmäßig zur Ausgabestelle der Barmherzigen Schwestern. Frau H. engagiert sich selbst als „Lebensmittelretterin“ beim Verein „Foodsharers“ und beschafft gespendete Lebensmittel am Ablaufdatum auch für andere Hilfsbedürftige.

Herr A. ist 21 Jahre alt und mit seiner Familie vor vier Jahren aus dem Jemen eingewandert. Eineinhalb Jahre mussten sie in einem organisierten Quartier ohne eigene Kochmöglichkeit zubringen. Danach fanden sie eine private Wohnung. *„Wir bekamen €215 pro Person für alle Erwachsenen und für die beiden jüngeren Geschwister €100 im Monat. Dazu €300 für die Miete. Das waren €1045 für eine 5-köpfige Familie.“*¹¹⁷ Die Familie kauft Reis, Zucker, Mehl und Öl in Säcken zu 20 Kg. Mittlerweile sind sie nach Wien gezogen. In Niederösterreich war die Versorgungslage schwieriger. Sie machten auch Erfahrungen mit der Tafel des Roten Kreuzes: *„Ich war nur zweimal dort. Musste die Ausweise der ganzen Familie bringen. Um €2,50 konnten ich viel einkaufen.“*¹¹⁸

114 <https://noe.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/arbeitslosigkeit/sozialhilfe.html>

115 https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/2/Seite.080714.html

116 Interview I, Frau H.

117 Interview II, Herr A.

118 Ebda.

Herr P. berichtet, dass er Sozialmärkte aus Scham meide und dass es ein großer Stress ist, sich an einem Tag mit Essen zu versorgen: *„Um an einem Tag satt zu werden muss man mehrere Stellen aufsuchen; Viele werden beim Schwarzfahren erwischt und müssen sich dann mit den Strafen herumschlagen. Deshalb gehe ich jetzt alles zu Fuß.“* Von den stigmatisierenden Erfahrungen bei Essensausgabestellen berichtete Herr P.: *Bei [einer der Einrichtungen] muss man sich auf der Straße anstellen, das ist entwürdigend.“*¹¹⁹

Wo man Essen besorgen kann, wenn das Geld nicht reicht, wird unter den Betroffenen weitergesagt. Eine zentrale Stelle der öffentlichen Hand, die diese Informationen gibt, existiert nicht. Wohnungslose verfügen meist über kein Smartphone, mit dem sie sich Informationen aus dem Internet besorgen könnten. Positiv erwähnt Herr P.: *„Beim Samariterbund (11. Bezirk) gibt es ein Internetcafé; Tageszentrum Josi vom FSW (Anm. Fonds Soziales Wien) (...) Es gibt 2 PCs mit Internetanschluss; Die Hauptbücherei ist auch ein angenehmer Ort, wo man gratis surfen kann.“*¹²⁰

In einer schwierigen Situation findet sich auch Frau M., 51 Jahre alt, langzeitarbeitslos. Sie hat in Österreich ein Wirtschaftsstudium abgeschlossen und danach bei einer der führenden Banken gearbeitet. Als ihr bei der Bewerbung um einen Leitungsjob eine Mitbewerberin vorgezogen wurde, schied sie aus. Danach schafft sie trotz zahlreicher Bewerbungen den Eintritt in den Arbeitsmarkt nicht mehr. Die Situation als alleinstehende Migrantin und pflegende Angehörige wirken sich mehrfach benachteiligend aus. Ihre Mutter wanderte 2004 aus dem Iran ein. Aufgrund einer Gesetzesänderung, verlor die Mutter ihren Daueraufenthalt und damit Ansprüche auf Sozialleistungen. Die mittlerweile 80-jährige Mutter, wird von ihr gepflegt Anspruch auf Pflegegeld hat sie nicht. Frau M. muss mit ihrem geringen Einkommen für sie beide auskommen. Aus Verzweiflung hatte sie eines Tages an eine Kirchentür in ihrer Nähe geklopft und die Essensausgabestelle des Vinzenzordens entdeckt. Sie schämt sich, zu anderen Stellen zu gehen. Sie kritisiert, dass staatliche Stellen nicht koordiniert zusammenarbeiten: *„Obwohl bei meiner Mutter Pflegestufe 4 diagnostiziert worden war, stellte sich später heraus, dass sie gar keinen Anspruch auf Pflegegeld hat“ (...). Mir hat niemand gesagt, dass ich meine Mutter mit mir versichern kann. Jahrelang habe ich €100 pro Monat Krankenversicherung für sie bezahlt.“*¹²¹

Die Zitate aus den Interviews zeigen, dass die Versorgung mit ausreichend kostenloser Nahrung für Menschen mit sehr geringem Einkommen oftmals zu einem Spießrutenlauf und zu demütigenden Erfahrungen führt. Während es in der Großstadt Wien durch soziale Organisationen zwar ein ausreichendes Angebot an Gratis-Essen gibt, bleibt der Zugang aufgrund von mangelnder Information und räumlicher Entfernung nach wie vor schwierig.

In ländlichen Gebieten, wie etwa in Niederösterreich kommt erschwerend die teure Mobilität hinzu. Der Zugang zu Information über Sozialmärkte und Essensausgabestellen für Zuwander*innen ist im gesamten Bundesgebiet aufgrund der Sprachbarriere erschwert und beruht auf glücklichen Zufällen.

Als eine Herausforderung für arbeitende Personen stellen sich die limitierten Öffnungszeiten vieler sozialer Märkte dar. Dazu erwähnte Frau B. im Interview: *„Ja also für Workkultur... also meine Freundin die nicht arbeiten geht sagt „da gehe ich halt da hin und die haben von 10:00 bis 14:00 Uhr offen“. [...] Ja, super, aber für mich [geht das] nicht.“*¹²² Auch schon der Zugang zu Sozialmärkten ist oft mit bürokratischen Schritten verbunden, die viel Zeit in Anspruch nehmen, besonders weil es keinen einheitlichen „Zugangspass“ gibt. Frau B. berichtet in dieser Hinsicht: *„Da ist ja nicht ein Pass, wo du damit zu allen gehen kannst, sondern du musst bei jedem einzelnen Supermarkt neu*

119 Interview III, Herr P.

120 Ebda.

121 Interview IV, Frau M.

122 Interview V, Frau B.

ansuchen. Mit Meldezettel, Einkommensnachweis, und Voranmeldung usw. Das ist viel zu viel bürokratischer Aufwand, der noch dazu kommt.“¹²³

E.6. Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln

Gratis Lebensmittel aus Spenden von Supermärkten und Bäckereien sind in der Großstadt Wien im Überfluss vorhanden. Das zeigt sich auch daran, dass die Wiener Tafel jedes Jahr noch mehr Tonnen sammelt und an karitative Einrichtungen verteilt. Naturnah produzierte und regionale Lebensmittel sind in Supermärkten jedoch rar geworden.

Ein großes Problem ist die hohe Konzentration im österreichischen Lebensmittelhandel. Der Marktanteil der drei größten Supermarktketten REWE, ALDI und Spar stieg bis 2018 auf 87,7%¹²⁴. Es werden zwar mehr Biolebensmittel gekauft (Steigerung von 2,7% 1997 auf 8,9% 2018¹²⁵), doch die Supermärkte drücken die Preise kleiner Produzent*innen. Diese sind dadurch auf andere Vermarktungsschienen angewiesen, wie z.B. Bauernmärkte in kleineren Gemeinden und „Ab Hof-Verkauf“. Ihr Marktzugang ist dadurch arbeitsaufwändig und eingeschränkt.

Da die ökologisch produzierende Bäuer*innen von ihren Produkten kaum leben können, geht sterben der bäuerlichen Betriebe in Österreich ungebremst weiter. Mittlerweile leben nur noch 4% der Bevölkerung von der Landwirtschaft, 1970 waren es 23%. Auch die Arbeitsplätze in der Landwirtschaft gingen seit 1970 von fast 800.000 auf 405.000 im Jahr 2016 zurück.¹²⁶ Das liegt zum einen daran, dass die Förderpolitik der EU die großen, industriell produzierenden Betriebe bevorzugt. Kleinere ökologisch wirtschaftende Betriebe leiden unter dem Preisdruck der Supermärkte und fehlenden alternativen Vermarktungsmöglichkeiten.

Ein aktueller Bericht in einer der führenden Wochenzeitungen Österreichs analysierte den Selbstversorgungsgrad (die Ernährungssouveränität) Österreichs¹²⁷. Demnach produzieren die österreichischen Bauern um 64% mehr Milch, als die Österreicher*innen trinken. Bei Rind- und Kalbfleisch liegt der Überschuss bei 42%, bei Schweinefleisch bei 2%. Hingegen ist der Bedarf an pflanzlichen Ölen nur zu 27% aus heimischer Landwirtschaft gedeckt, bei Obst nur zu 40% und bei Gemüse bei zu 56%. Sogar Getreide muss zu 14% importiert werden, um die Versorgung in Österreich sicherzustellen. Klimawandel und Flächenversiegelung machen die Lebensmittelversorgung Österreichs zusätzlich verletzlich. Der Boden verliert seine natürlichen Funktionen, kann keinen Niederschlag mehr aufnehmen und geht als Lebensraum für Bodenlebewesen und Pflanzen verloren¹²⁸.

In Österreich werden täglich 12ha Fläche (16 Fußballfelder) neu verbaut¹²⁹. Auch wenn das schon weniger ist als der Höchststand von 27ha/Tag im Jahr 2009, sind wir immer noch weit entfernt vom Nachhaltigkeitsziel 2,5ha täglich. Die aktuelle Regierung will dieses Ziel bis 2030 erreichen¹³⁰. Angesichts der Dringlichkeit der Problematik, erscheint diese Frist eher unambitioniert. In den letzten 25 Jahren sind in Österreich 150.000ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gegangen¹³¹.

Während die Versorgung mit naturnahen und regional produzierten Lebensmitteln für zukünftige Generationen nicht mehr gesichert ist, entsteht Druck auf die natürlichen Ressourcen in Drittländern, in denen aufgrund der natürlichen Verhältnisse und der geringen Lohnkosten billiger produziert

¹²³ Interview V, Frau B.

¹²⁴ https://www.kleinezeitung.at/wirtschaft/5595583/Trends-im-Lebensmittelhandel_Hoehere-Konzentration-mehr

¹²⁵ Ebda.

¹²⁶ <https://www.diepresse.com/5632559/bauernsterben-mehr-als-jeder-zweite-hof-seit-1970-verschwunden>

¹²⁷ Falter Nr. 22/20, S. 52-53

¹²⁸ <https://www.derstandard.at/story/2000113566553/zubetoniert-versiegelte-flaechen-als-wachsendes-problem>

¹²⁹ <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/chronik/oesterreich/2050903-Flaechenverbrauch-Mangelware-Boden.html>; 27.7. 19:45

¹³⁰ <https://gruene.at/themen/demokratie-verfassung/regierungsuebereinkommen-tuerkis-gruen>; Kapitel 3, S. 147; 27.7. S. 147

¹³¹ <https://www.derstandard.at/story/2000113566553/zubetoniert-versiegelte-flaechen-als-wachsendes-problem>

werden kann. Der EU-Binnenhandel und weitere Freihandelsabkommen mit Drittländern begünstigen diesen unfairen Wettbewerb auf Kosten der natürlichen Lebensgrundlagen und der Ernährungssicherheit gegenwärtiger und zukünftiger Generationen.

E.7. Angemessenheit von Nahrungsmitteln

Gemeinnützige Einrichtungen sowie Ausgabestellen und auch soziale Supermärkte funktionieren hauptsächlich durch Lebensmittelspenden. Somit steht nicht die Qualität der Produkte an erster Stelle, sondern es wird viel mehr darauf geachtet, dass die Lebensmittel, die sonst weggeschmissen werden, noch für einen kleinen Betrag oder umsonst an Bedürftige verkauft oder verteilt werden.

In vielen Ausgabestellen oder Tafelorganisationen werden die Lebensmittelspenden verkocht und warme Mahlzeiten ausgegeben. Allerdings ist es nicht so leicht, daraus tatsächlich gesunde Speisen zuzubereiten, da man dafür gewisse Zutaten und auch gewisse Mengen davon benötigt. Frau C., Mitarbeiterin einer solchen Institution, erzählt: *„Wir leben da alle von Lebensmittelspenden, und da ist nicht leicht zu steuern welche Spenden man bekommt. Es gibt Spenden, die noch intakt sind und nicht verkocht werden können, weil es entweder zu wenig ist, dass man so viele Essen herstellt, oder sich überhaupt nicht zum Verkochen oder Hergeben eignen [...] ein typisches Beispiel sind Jogurts oder das süße Gebäck.“*¹³²

Auch in sozialen Supermärkten ist die Auswahl oft beschränkt auf das, was im Supermarkt nicht verkauft wurde. Das sind oft Produktneuheiten oder andere industrielle und kohlenhydrathaltige Produkte. So berichtet auch Frau B., alleinerziehende Mutter: *„Das einzige was dort [SOMA] noch gut und billig ist, ist das Brot. [...] Ganz selten haben sie mal ein paar Bio- Produkte gehabt. Alles andere sind Warenspenden von Konzernen wie Felix Dosen, Maggi Fertigzeugs, Schokoladen, Süßgetränke. [...] Und du kannst dann ein Dreck fressen. Wir haben keinen Hunger. Aber gesund ist es nicht. [...] Mein Eindruck ist, dass das für Familien mit Kindern [ist], die sollen halt die Pizza vom Hofer um €0.59 essen, aber das ist kein Lebensmittel, das ist ein Überlebensmittel.“*¹³³

Darüber hinaus berichtet Frau B. u.a. über die gesundheitlichen Probleme, die entstehen können, wenn man sich jahrelang schlecht ernährt: *„die Folgekosten sind scheiße. Und ich denke es muss ein Gesamtpaket sein, wenn man sagen will man will halbwegs gesund ernährte Menschen haben, dann muss man so viel Geld zur Verfügung stellen.“*¹³⁴

Mehrere Interviewpartner*innen berichteten, dass es nicht immer frische Produkte wie Obst und Gemüse gibt, bzw. dass man sich auskennen muss, wo man diese bekommt, weil sie oft nahe am Ablaufdatum sind. Auch Bio-Produkte sind sehr selten. So auch Frau C.: *„Obst und Gemüse gibt es, aber das Obst ist meistens in einem Zustand wo es schon grenzwertig wird, und das Gemüse gibt es. Da würde ich zugreifen, aber [...] da wird manchmal etwas zu positiv sortiert.“*¹³⁵

E.8. Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020 (LoI B.16)

Die Lage für Menschen mit Behinderungen hat sich im Vergleich der letzten fünf Jahre in vielen Bereichen trotz dem Nationalen Aktionsplan (NAP) Behinderung 2012–2020 kaum bis gar nicht verändert. Ein Grund dafür ist der mangelhafte Aufbau des NAP. Es fehlt durchgängig an Kohärenz zwischen Ausgangslage, Zielen und Maßnahmen. Weiters sind nur spärlich Indikatoren zur Messung der Zielerreichung enthalten, eine allfällige Zielerreichung kann daher gar nicht objektiv gemessen und nachvollzogen werden.

132 Interview VI, Frau C.

133 Interview VII, Frau B.

134 Interview VII, Frau B.

135 Interview VII, Frau B.

Weiters wurde den Gebietskörperschaften kein zusätzliches Budget für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem NAP Behinderung zur Verfügung gestellt. Daher wurden bisher hauptsächlich kostenneutrale Maßnahmen realisiert. Systemändernde Maßnahmen, wie z.B. die Umsetzung des sozialen Modells von Behinderung, wurden bisher nicht in Angriff genommen.

Darüber hinaus waren die Länder nicht ausreichend in die Erstellung und Umsetzung des NAP Behinderung eingebunden. Daher konnten die dem föderalen Staatsaufbau geschuldeten Probleme wie z.B. die unterschiedlichen Standards bei Persönlicher Assistenz, bei der (baulichen) Barrierefreiheit und der sozialen Absicherung, auch nicht überwunden werden.

Auf Ebene der Bundesverwaltung war das größte Hemmnis für eine gute Umsetzung die Vorstellung, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen und damit die Umsetzung des NAP zum größten Teil in die Kompetenz des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fällt und die anderen Bundesministerien keine Verantwortung für das Gelingen des Prozesses tragen.

Im Jahr 2016 erfüllten 22,36%¹³⁶, im Jahr 2017 erfüllten 20,4%¹³⁷ und im Jahr 2018 erfüllten 21,26%¹³⁸ der Dienstgeber*innen ihre gesetzliche Verpflichtung Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen.¹³⁹

Forderungen

- Recht auf Schutz vor Wohnungslosigkeit, Armut und Ausgrenzung: Ratifizierung der Artikel 30 und 31 der revidierten Europäischen Sozial-Charta durch den Nationalrat.
- Einklagbares Recht auf Wohnen: Annahme von Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden vom 09. November 1995.
- Verankerung des Rechts auf Wohnen in der Verfassung.
- Verankerung sozialer Grundrechte in der Verfassung. Das österreichische Verfassungsrecht enthält weder soziale Grundrechte, noch eine Sozialstaatsklausel oder einen speziellen Grundrechtsschutz für sozialrechtliche Leistungen.
- Stopp der Lebensmittelverschwendung durch geeignete Programme und gesetzliche Auflagen für Supermärkte.
- Gewährleistung des Zugangs zu selbstbestimmter Ernährung durch eigene Maßnahmen und Programme, welche die Verfügbarkeit und Qualität von Nahrung sowie den Zugang zu dieser garantieren. Durch die Finanzierung von z.B. „Gemeindeküchen“ für armutsbetroffene Personen können die Haushaltskosten entlastet werden.
- Finanzierung der Ausgabestellen, damit diese nicht nur mit ehrenamtlicher Unterstützung und Spenden funktionieren und auch zusätzliche Produkte für die Zubereitung von Mahlzeiten kaufen können.
- Mehr Information zu Ausgabestellen sowie sozialen Supermärkten, insb. auch für Zuwander*innen. Z.B. durch die Behörden, über Infoscreens/Plakate in Verkehrsmitteln und im öffentlichen Raum, durch Internet Cafés ohne Konsumzwang, etc.
- Entwicklung von gesetzlichen Regeln für eine Neuausrichtung der Flächenwidmung und eines Stufenplan zur raschen Reduktion des Flächenverbrauchs unter Einbeziehung der Bundesländer.
- Einsetzung innerhalb der EU für eine Agrarpolitik, die dem Recht auf Nahrung zukünftiger Generationen und den Rechten von Kleinbäuer*innen Vorrang gibt. Es müssen jene Betriebe belohnt werden, die natürliche Lebensgrundlagen bewahren und Arbeitsplätze schaffen.

136 Siehe: https://sozialministeriumservice.at/Downloads/geschaeftsbericht_2016.pdf, S. 18, letzter Zugriff: 26.05.2020

137 Siehe: https://sozialministeriumservice.at/Downloads/geschaeftsbericht_2017_02.08.2018.pdf, S. 8, letzter Zugriff: 26.05.2020

138 Siehe: https://sozialministeriumservice.at/Downloads/geschaeftsbericht_2018_finale.pdf, S. 7, letzter Zugriff: 26.05.2020

139 Unternehmen mit 25 oder mehr Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern sind verpflichtet, pro 25 Beschäftigte eine begünstigte Behinderte oder einen begünstigten Behinderten einzu- stellen (Beschäftigungspflicht). Für Unternehmen mit weniger als 25 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern gilt diese Beschäftigungspflicht nicht.

- Ausweitung der freiwilligen Leitlinien zur Umsetzung des Rechts auf Nahrung Beratungsdienste und Vermarktungsmöglichkeiten für Kleinbäuer*innen.
- Unterzeichnung und Umsetzung der UN-Erklärung über die Rechte von Kleinbäuer*innen.

F. Artikel 12: Recht auf Gesundheit

F.1. Schutz der Familie, Kinderarmut, Kindergesundheit, fehlende Therapieplätze (Lol B.27)

Kinderarmut und fehlende therapeutische Angebote¹⁴⁰ für psychisch kranke Minderjährige¹⁴¹ werden konstatiert.^{142/143} Es besteht ein Zusammenhang zwischen dem sozioökonomischen Status und dem Suizidrisiko von Jugendlichen¹⁴⁴. Gesundheitliche Probleme werden durch Kinderarmut und durch Exklusion in der Schule begünstigt, was sogar schon ein Thema für das Bundesheer¹⁴⁵ wurde¹⁴⁶. 300.000 Minderjährige leben in Armut oder Armutsgefährdung^{147/148}. Das Einkommen von Ein-Eltern-Familien ist von 2004-2014 um 10% gesunken, womit Österreich hier am 4. schlechtesten Platz in der OECD liegt¹⁴⁹ 42.700 Kinder haben Eltern¹⁵⁰, die krankheitsbedingt pflegebedürftig sind¹⁵¹.

Insgesamt 13.646 Kinder und Jugendliche waren im Jahr 2016 bei steigender Tendenz (plus 4% gegenüber 2015) *fremduntergebracht*.^{152/153} Daten wie viele der betroffenen Eltern eine Behinderung haben und keine adäquate Unterstützung für die Kindererziehung erhalten haben (Art. 23 UNBRK) fehlen ebenso wie Konzepte zu begleiteter oder assistierter Elternschaft¹⁵⁴.

F.2. Verfügbarkeit von Gesundheitseinrichtungen/ Gesundheitsdienstleistungen (Lol B.27)

Um die demographischen Herausforderungen zu meistern, wurde eine dreistufige Gesundheits- und Krankenpflege Ausbildung geschaffen (GuKG Novelle 2016)¹⁵⁵. Die Ärzt*innendichte ist hoch, im ländlichen Raum ist die Erreichbarkeit von Gesundheitseinrichtungen für einkommensschwache Personen jedoch oft nicht gegeben¹⁵⁶. Der Trend zu mehr Wahlärzt*innen fördert die Entwicklung einer Mehrklassenmedizin weiter, die bereits durch Privatversicherungen gegeben ist.

Fehlender Versicherungsschutz wird immer öfter zum Problem. Für armutsgefährdete Personen können Selbstbehalte und Rezeptgebühren die medizinische und die Versorgung mit Hilfsmitteln –

140 Siehe:

https://www.kinderjugendgesundheit.at/files/cto_layout/downloads/jahresbericht/Presstext%20PK%20Kinderliga%20Bericht%202019.pdf

141 https://kinderjugendgesundheit.at/files/cto_layout/downloads/jahresbericht/PK%2010%2010%2018%20Presstext%20gesamt%20final.pdf, <https://www.kinderjugendgesundheit.at/9-jahresbericht-2018.html>

142 30% der Schüler*innen geben an, innerhalb von 6 Monaten vor der Befragung ernstliche psychische Belastungen erlebt zu haben. Die Selbstverletzung bei Mädchen hat zugenommen. Im Alter von 10 bis 18 Jahren geben 37,95 % der Buben und 34,41 % der Mädchen an, bis dato an einer psychischen Problematik gelitten zu haben. Es existierten lediglich 27,5 % der laut Strukturplan erforderlichen Planstellen für Kinder- und Jugendpsychiatrie. In Wien gibt es statt der erforderlichen 180 stationären Betten lediglich 60. Nunmehr gibt es zumindest erste aber noch unzureichende Ansätze von Rehabilitationsangeboten für Kinder und Jugendliche. Weiter wird in dem Bericht der Liga Forschung zu Fremdunterbringung und die Sicherzustellen einer flächendeckenden Übergangsbegleitung für Careleaver gefordert. Das Recht von Kindern auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung ist in Österreich nicht abgesichert.

143 Abschließende Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses, 6. März 2020 CRC/C/AUT/CO/5-6.

144 Siehe: https://diakonie.at/sites/default/files/diakonie_oesterreich/pdfs/diakonie-epaper-kindergesundheit-und-armut-2015.pdf S 7

145 Siehe: <https://www.nachrichten.at/oberoesterreich/Untauglich-26-3-Prozent-bestehen-die-Stellung-nicht;art4,2987455>

146 Siehe: <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2018898-Wehrpflicht-Aus-untauglich-soll-teiltauglich-werden.html>

147 Siehe: <https://www.derstandard.at/story/2000106480385/eu-kommission-haelt-tuerkis-blaue-sozialhilfe-fuer-rechtswidrig>

148 Siehe: <https://www.derstandard.at/story/2000106646226/laender-lassen-sich-mit-der-neuen-sozialhilfe-zeit>

149 Siehe: <https://www.kinderhabenrechte.at/index.php?id=183>

150 S.: https://diakonie.at/sites/default/files/diakonie_oesterreich/pdfs/diakonie-epaper-kindergesundheit-und-armut-2015.pdf (2019-03-09)

151 Siehe: <https://www.johanniter.at/jugend/jugend/superhands/>

152 Siehe: <http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/4sju/Sonderbericht%20Kinder%20und%20ihre%20Rechte%20in%20oeffentlichen%20Einrichtungen%202017.pdf> S15ff

153 Siehe dazu ausführlich: Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und Bundesrat, 2019, Präventive Menschenrechtskontrolle, S 48 ff und 70ff. https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/2890I/PB%2043_Pr%C3%A4ventive%20Menschenrechtskontrolle%202019.pdf

154 Information der obds Fachgruppe Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderungen

155 <https://www.fhv.at/studium/soziales/gesundheits-und-krankenpflege-bsc/pflegeausbildung-neu-in-oesterreich/>

156 https://diakonie.at/sites/default/files/diakonie_oesterreich/pdfs/diakonie-epaper-kindergesundheit-und-armut-2015.pdf S 12 ff

insb. bei schwerer Behinderung oder chronischer Erkrankung - kaum oder unfinanzierbar machen.¹⁵⁷ Einkommensschwache Personen suchen seltener Fachärzte auf und erhalten billigere Arzneimittel.

Für Menschen mit Behinderungen stellt die fehlende Barrierefreiheit von Praxen ein großes Problem dar. Neben baulichen verhindern auch kommunikative¹⁵⁸ und soziale¹⁵⁹ Barrieren¹⁶⁰ Arztbesuche¹⁶¹. Primärversorgungszentren sollten überlastete Spitalsambulanzen entlasten,¹⁶² werden aber nur sehr zögerlich implementiert.¹⁶³

Der zunehmende Einsatz von Security in Krankenhäusern¹⁶⁴ steht im Zusammenhang mit fehlenden personellen Ressourcen für Gespräche mit Patient*innen und Angehörigen. Der Aggressionspegel steigt, das Personal fühlt sich bzw. ist gefährdet¹⁶⁵. Es besteht ein zeitlicher Zusammenhang der Eskalation mit einer Ausgabenbremse und Kassenreform, die 2019 von der ÖVP/FPÖ Regierung unter dem Vorwand von Einsparungen umgesetzt wurde,¹⁶⁶ aber zu Reduktionen von Leistungen führen wird.¹⁶⁷ Verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Reform¹⁶⁸ hat der VfGH¹⁶⁹ insbesondere in Bezug auf Einschränkung der Selbstverwaltung und die stark reduzierte Vertretung der Arbeitnehmer*innen in den Organen der neuen Gesundheitskasse stattgegeben¹⁷⁰.

Ein wesentliches Gesundheitsrisiko stellt Pflegebedürftigkeit für die Betroffenen und deren Angehörige dar¹⁷¹. Persönliche Assistenz, welche ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen würde, ist nur ansatzweise verfügbar¹⁷². Probleme werden oft „medikamentös“ oder durch Freiheitsbeschränkungen „abgefangen“¹⁷³.

Die aufgelisteten Probleme verschärften sich in der Coronakrise dramatisch. Einschränkungen wurden zum Teil nicht klar und auch überschießend kommuniziert.¹⁷⁴ In der Pflege und Betreuung von Alten und Menschen mit Behinderungen kam es durch Kontaktverbote zu dramatischen Situationen¹⁷⁵ und zu weiteren Belastungen der Angehörigen.

F.3. Aktionsplan Frauengesundheit (Lol B. 29)

Der Gesundheitszustand ist von sozialen Rahmenbedingungen¹⁷⁶, insbesondere von Armut oder Armutsgefährdung¹⁷⁷ und der Wohngegend¹⁷⁸ abhängig. Mit dem Aktionsplan Frauengesundheit¹⁷⁹ wurde 14 Maßnahmen definiert, welche dazu dienen sollten Rahmenbedingungen zu beseitigen, die

157 Erfahrungsberichte Betroffener knack:punkt - Selbststimmt Leben Salzburg

158 https://lebenshilfe.at/wp-content/uploads/ci_memorandum_gesundheitskompetenz-ohne-barrieren.pdf

159 fehlende Psychotherapieangebote u.a.: <https://www.promenteaustria.at/de/pressebereich-pro-mente-austria/pressekonferenzen/>

160 z.B. <https://www.derstandard.at/story/2000089933450/chronic-fatigue-syndrome-erschopfung-als-dauerzustand>

161 Erfahrungsberichte knack:punkt-Selbstbestimmt Leben Salzburg

162 https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170922_OT0062/primarversorgungszentren-vorteile-fuer-patientinnen-und-aerztinnen-bild

163 <https://primaerversorgung.org/versorgungskarte/>

164 <https://kurier.at/chronik/wien/gewalt-im-spital-nimmt-zu/234.519.355>

165 <https://www.medmedia.at/relatus-med/neue-diskussion-ueber-gewalt-gegen-gesundheitsberufe/>

166 Siehe: <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2017712-Kassenfusion-als-gutes-Geschaef-fuer-Berater.html>

167 Siehe: https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5648182/Kassenreform_Die-Zerschlagung-war-nur-ein-MarketingSchmaeh?xtor=CS1-15&fbclid=IwAR1vx4FtS-amuSfgp5tyuvKjBgNuz6DtnaHOn_yRKYKmUC-Z

168 Siehe: <https://www.derstandard.de/story/2000090245020/krankenkassen-koennen-sich-gegen-fusion-wehren>

169 Siehe: <https://kurier.at/politik/inland/spoe-will-sozialversicherungsreform-bei-vfgh-anfechten/400121342>,

<https://www.sn.at/politik/innenpolitik/spoe-bringt-verfassungsklage-wegen-sozialversicherung-ein-66927778>

170 20-05-26 <https://www.diepresse.com/5737962/vfgh-kassenfusion-ist-nicht-verfassungswidrig>

171 Siehe: <https://www.behindertenrat.at/2019/06/forderungen-zur-sicherstellung-der-pflege-in-oesterreich/>

172 Siehe: <https://www.derstandard.at/story/2000037838376/selbstbestimmt-leben-tony-gibt-den-ton-an>

173 Siehe: https://www.vertretungsnetz.at/fileadmin/user_upload/2_SERVICE_Berichte/Jahresbericht_2018_einseitig.pdf S 9

174 Siehe: https://www.amnesty.at/media/7006/amnestyinternational_covid-19_menschenrechte_zwischenbericht_200416.pdf 20-05-26

175 Siehe: https://www.falter.at/zeitung/20200520/lisa-marias-lockdown/_91817b3198 20-05-26

176 Beim Gesundheitszustand besteht auch ein deutliches West-Ost Gefälle. Die Lebenserwartung von Personen, welche in der EU geboren wurden liegt deutlich über jener von Personen, auf welche das nicht zutrifft. Die bildungsabhängige Erhöhung der Lebenserwartung betrug 2,8 Jahre bei Frauen und bei Männern 6,8 bei einem Hochschulstudium gegenüber einem Pflichtschulabschluss

177 Statistische Nachrichten 9/2016 S 666/ http://www.statistik.at/web_de/nomenu/suchergebnisse/index.html

178 Siehe: https://diakonie.at/sites/default/files/diakonie_oesterreich/pdfs/diakonie-epaper-kindergesundheit-und-armut-2015.pdf insbes. S 9, S 11(2019-03-09)

179 Siehe: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Frauen--und-Gendergesundheit/Aktionsplan-Frauengesundheit.html>

Problematisch ist, dass kaum valide Daten, vor allem auch im Bereich der Elementarbildung zur Verfügung stehen.

In Österreich wurden im Schuljahr 2018/2019 578.417 Schüler*innen an Allgemeinbildenden Pflichtschulen (APS) unterrichtet, davon hatten 29.127 Schüler*innen einen sonderpädagogischen Förderbedarf – das entspricht einem prozentuellen Anteil von 5,03%. Von diesen 29.127 Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf wurden 10.759 integriert unterrichtet – dies entspricht 63,1%, 10.759 wurden in Sonderschulklassen unterrichtet, das sind 39,9%.¹⁸⁸

¹⁸⁸ https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/schulen/schulbesuch/029658.html, Zugriff 05.08.2020

ANNEX –statistische Informationen zu Art. 2 (LoI B.12 a-e)

12. In order to assess whether the State party uses its available resources to the maximum to give effect to the Covenant rights, please provide information on the changes, over the past five years, in:

a. The proportion of people below the poverty line and the level of inequality, defined as the ratio between the total income of the richest ten per cent of the population and the total income of the poorest forty per cent of the population;

The proportion of people below the poverty line (OECD)¹⁸⁹

2014	2015	2016	2017	2018	2019
9,1 %	8,7%	9,8%	9,4%	n.a.	n.a.

The proportion of people at risk of poverty (Eurostat)¹⁹⁰

2014	2015	2016	2017	2018	2019
19,2 %	18,3%	18,0%	18,1%	17,5%	16,9%.

Level of inequality, defined as the ratio between the total income of the richest ten per cent of the population and the total income of the poorest forty per cent of the population:

Data not available. Eurostat publishes income share of the bottom 40 % of the population OR income quintile share ratio of poorest 80% an richest 20%

b. The ratio of government revenue to gross domestic product (GDP) and the proportion of government revenue derived from taxes¹⁹¹

2014	2015	2016	2017	2018	2019
49,70%	48,10%	46,34%	44,72%	42,93%	41,53%
42,79%	43,21%	41,85%	41,82%	42,27%	42,50%

¹⁸⁹ <https://data.oecd.org/inequality/poverty-rate.htm>

¹⁹⁰ https://ec.europa.eu/eurostat/tgm/refreshTableAction.do?tab=table&plugin=1&pcode=t2020_50&language=en

¹⁹¹ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/volkswirtschaftliche_gesamtrechnungen/bruttoinlandsprodukt_und_hauptaggregate/jahresdaten/index.html

c. The respective rates of corporate profits taxes, personal income taxes and value added tax (except value added tax on luxury goods, tobacco, alcohol, sugary beverages and snacks, and petrol) and the percentage of total revenues from personal income taxes that are collected from the richest ten per cent of the population;

Corporate tax rate in relation to GDP:¹⁹²

2014	2015	2016	2017	2018	2019
2,18%	2,31%	2,42%	2,53%	2,77%	2,76%

Personal income tax rate in relation to GDP:¹⁹³

2014	2015	2016	2017	2018	2019
10,41%	10,77%	9,32%	9,32%	9,64%	9,78%

Value added tax rate (except value added tax on luxury goods, tobacco, alcohol, sugary beverages and snacks, and petrol) in relation to GDP:¹⁹⁴

2014	2015	2016	2017	2018	2019
9,00%	9,05%	9,04%	9,00%	8,96%	8,97%

¹⁹² http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/steuereinnahmen/index.html

¹⁹³ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/steuereinnahmen/index.html

¹⁹⁴ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/steuereinnahmen/index.html

d. A breakdown of the public budget allocated to social expenditure over the past five years disaggregated by category (employment, education, food, health, social security, water and sanitation, housing and culture);¹⁹⁵

d and e	<i>all numbers in million €</i>	2015	2016	2017	2018	2019
	Total expenditure	176.070	179.059	182.091	187.706	192.182
d1	employment	6.387	5.043	5.669	5.704	5.865
d1	employment	3,63%	2,82%	3,11%	3,04%	3,05%
d2	education	16.959	17.489	17.863	18.396	18.881
d2	education	9,63%	9,77%	9,81%	9,80%	9,82%
d3	food	1.241	1.240	1.275	1.322	1.383
d3	food	0,70%	0,69%	0,70%	0,70%	0,72%
d4	health	28.235	29.224	30.239	31.733	32.803
d4	health	16,04%	16,32%	16,61%	16,91%	17,07%
d5	social security	72.936	75.072	76.076	77.689	79.931
d5	social security	41,42%	41,93%	41,78%	41,39%	41,59%
d6	water and sanitation	482	439	381	422	408
d6	water and sanitation	0,27%	0,24%	0,21%	0,22%	0,21%
d7	housing	1.076	1.132	1.077	1.119	1.104

¹⁹⁵ http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/staatsausgaben_nach_aufgabenbereichen/index.html

d7	housing	0,61%	0,63%	0,59%	0,60%	0,57%
d8	culture	1.814	1.920	1.974	2.018	2.109
d8	culture	1,03%	1,07%	1,08%	1,08%	1,10%

Die Beiträge im vorliegenden Bericht stammen von:

arbeit plus – Soziale Unternehmen Österreich

Arbeiterkammer Wien

Armutskonferenz

Asylkoordination

Attac

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAWO)

Bundesjugendvertretung

Dreikönigsaktion der katholischen Jungschar (DKA)

FIAN Österreich

Frauenberatung Cassandra

Knack:punkt – Selbstbestimmt Leben Salzburg

Österreichischer Berufsverband der sozialen Arbeit (OBDS)

Österreichischer Behindertenrat (ÖAR)

Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation (VIDC)